

Die Neue Hochschule ■ DNH

Hans-Wolfgang Waldeyer Die Professoren der Fachhochschule als Träger des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit

Hans R. Friedrich Institutional Quality in Higher Education

Winfried Lieber Erste Erfahrungen mit allgemeinen Studiengebühren am Beispiel Baden-Württembergs

Barbara Tybusseck Kooperative Konfliktlösung – Eine Vision?

für anwendungsbezogene Wissenschaft und Kunst



Seminare des Hochschullehrerbundes *hlb* Jetzt anmelden: Fax 02 28-35 45 12!

- | | | |
|----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| 10. April 2008 | <i>Forschung mit öffentlichen Drittmitteln</i>
TFH Berlin, 10.30 Uhr bis 17.00 Uhr | <input type="checkbox"/> |
| 11. April 2008 | <i>Das Berufungsverfahren an Fachhochschulen:
rechtliche und praktische Aspekte</i>
TFH Berlin, 10.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Der Seminarbeitrag beträgt einheitlich 250,- EUR. | <input type="checkbox"/> |
| 21. April 2008 | <i>Altersversorgung</i>
Wissenschaftszentrum Bonn, 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr | <input type="checkbox"/> |
| 8. Mai 2008 | <i>Altersversorgung</i>
Telekom Training Tagungshotel Stuttgart,
15.00 Uhr bis 18.00 Uhr | <input type="checkbox"/> |
| 9. Mai 2008 | <i>Das Berufungsverfahren an Fachhochschulen:
rechtliche und praktische Aspekte</i>
Telekom Training Tagungshotel Stuttgart,
10.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Der Seminarbeitrag beträgt einheitlich 250,- EUR. | <input type="checkbox"/> |
| 13. Juni 2008 | <i>Das Berufungsverfahren an Fachhochschulen:
rechtliche und praktische Aspekte</i>
Hotel Kranz, Siegburg, 10.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Der Seminarbeitrag beträgt einheitlich 250,- EUR. | <input type="checkbox"/> |
| 26. Juni 2008 | <i>Qualität im Berufungsverfahren</i>
TFH Berlin, 10.30 Uhr bis 17.00 Uhr | <input type="checkbox"/> |
| 27. Juni 2008 | <i>Das Berufungsverfahren an Fachhochschulen:
rechtliche und praktische Aspekte</i>
TFH Berlin, 10.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Der Seminarbeitrag beträgt einheitlich 250,- EUR. | <input type="checkbox"/> |

Programme und Anmeldungen im Internet über www.hlb.de

Der Seminarbeitrag beträgt für *hlb*-Mitglieder 250,-EUR, Nichtmitglieder zahlen 400,-EUR. Im Seminarbeitrag enthalten sind umfangreiche Seminarunterlagen, Getränke sowie ein Mittagessen. Ein Seminarprogramm erhalten Sie nach Anmeldung. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: www.hlb.de

Hiermit melde ich mich zu den oben angegebenen (bitte ankreuzen !) *hlb*-Seminaren an:

Titel, Vorname, Name: _____

Institution/Hochschule: _____

Straße: _____ PLZ, Wohnort: _____

Rechnungsanschrift: _____

E-Mail: _____

Telefon: _____

Ich bin Mitglied im *hlb* kein Mitglied im *hlb* an einer Mitgliedschaft im *hlb* interessiert und zahle im Falle eines Beitritts zum *hlb* nur den ermäßigten Seminarbeitrag

(Datum, Unterschrift) _____



Man sollte meinen, der Streit um die Geltung des Grundrechtes der Freiheit der Lehre und Forschung für die Professoren der Fachhochschule sei ausgetragen. Dies ist aber nicht der Fall.

Im Verfassungsbeschwerdeverfahren eines Kollegen hat das Bundesverfassungsgericht die Frage aufgeworfen, „ob und inwieweit sich Fachhochschullehrer auf Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG berufen können.“ Daher legt Hans-Wolfgang Waldeyer in diesem Heft noch einmal die Gründe dafür dar, dass das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit den Professoren aller Hochschulen zusteht. Ausführlich setzt er sich mit gegenteiligen Meinungen auseinander und beweist deren Unschlüssigkeit.

Die Auseinandersetzung ist deshalb so brisant, weil in diesem Jahr der Bundesgesetzgeber das Hochschulrahmengesetz (HRG) und damit auch die rahmenrechtliche Gewährleistung der Freiheit der Forschung und Lehre außer Kraft setzen wird. Im HRG garantiert der Bundesgesetzgeber in § 4 Abs. 2 und 3 die Freiheit der Forschung und der Lehre unabhängig von der Hochschulart. Da die Fachhochschulen in § 1 Satz 1 HRG als Hochschulen im Sinne des Hochschulrahmengesetzes definiert sind und ihnen in den Hochschulgesetzen aller Länder neben der Lehre auch Forschungsaufgaben übertragen wurden, besteht im Schrifttum Einigkeit darüber, dass sich die hochschulrahmenrechtliche Gewährleistung der Freiheit von Lehre und Forschung auch auf die Fachhochschulen erstreckt.

Wenn jetzt das HRG entfällt, stellt sich die Frage, ob das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG auch für die Professoren der Fachhochschule gilt. Die Beantwortung dieser Frage ist für die Zukunft der Hochschulart Fachhochschule von herausragender Bedeutung. Wissen-

schaftsfreiheit kann es ja nur geben, wenn Lehre und Forschung wissenschaftlich sind. Infolge der Umstellung der Studiengänge auf Bachelor- und Masterstudiengänge bieten Fachhochschulen und Universitäten in vielen Bereichen konkurrierende Studiengänge an. Die Wettbewerbsfähigkeit der Fachhochschulen würde vernichtet, wenn das Bundesverfassungsgericht ihren Professoren das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit verweigerte, denn das hieße, dass die Lehre an Fachhochschulen nicht wissenschaftlich wäre.

In Heft 2-3/2005 der DNH zeigt Waldeyer in seinem Artikel „Die Einschränkung der Freiheitsrechte der Professoren im neueren Hochschulrecht“ auf (S. 40–48), wie stark einzelne Länder trotz des noch geltenden Hochschulrahmengesetzes in die Freiheitsrechte der Professoren an Universitäten und Fachhochschulen eingreifen. Wie könnte es den Professoren der Fachhochschulen erst ergehen, wenn ihnen das Grundrecht der Freiheit der Lehre und Forschung nicht zustünde?

Wenn die Fachhochschule als Hochschule der Zukunft ihren Beitrag zur Wissensgesellschaft und damit zur Grundlage unseres wirtschaftlichen und sozialen Wohlergehens leisten können soll, muss die grundgesetzlich garantierte Wissenschaftsfreiheit Eingriffen in die Lehre und Forschung einen Riegel vorschieben.

Ihre Dorit Loos



- 03 Leitartikel
Freiheit der Lehre und Forschung

Freiheit der Forschung und Lehre

- 08 Die Professoren der Fachhochschule als Träger des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit
Hans-Wolfgang Waldeyer
- 16 Institutional Quality in Higher Education
Hans R. Friedrich
- 22 Erste Erfahrungen mit allgemeinen Studiengebühren am Beispiel Baden-Württembergs
Winfried Lieber
- 28 28 Kooperative Konfliktlösung – Eine Vision?
Barbara Tybusseck

hfb-Aktuell

- 06 Ein Jahr der Fachhochschulen

FH-Trends

- 15 Schönere Windkrafträder für Europa
- 15 Internationalität nach Kiel holen
- 19 Kooperation FH Bingen mit dem Fraunhofer IESE
- 20 Neuer Masterstudiengang Multichannel Trade Management in Textile Business an der HAW Hamburg
- 20 HAW Hamburg in der BMBF-Förderlinie „IngenieurNachwuchs“ erfolgreich
- 21 HAW Hamburg spendiert Studiengebühren
- 21 Hochschule München senkt Studienbeiträge
- 26 TFH Georg Agricola fördert Migranten



Bachelor Maschinenbau

Foto: FH Osnabrück

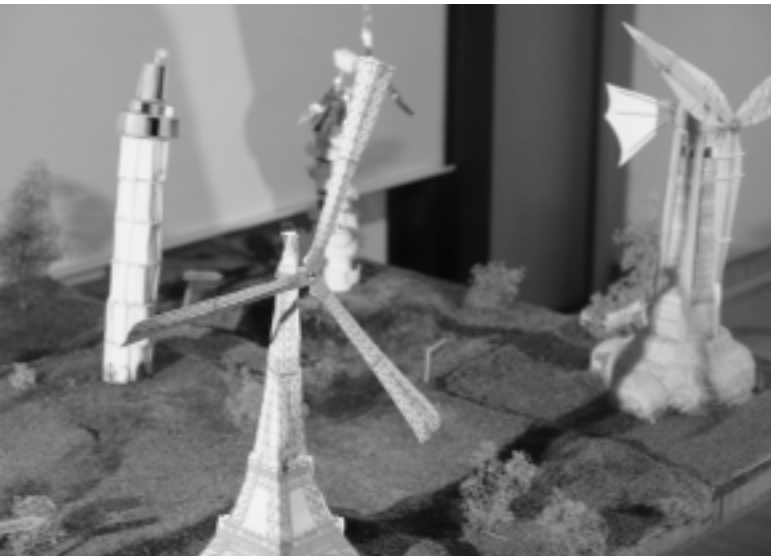


Foto: FFM

Windkraftträdermodell

Aus den Ländern

- 36** Bund Forschungsministerium investiert mehr als vier Millionen Euro pro Jahr in den Austausch mit Indien
- 36** HH Hochschulmilliarde Hamburg: Irrlicht, Wunschtraum oder Perspektive?
- 37** NW Innovationsministerium verabredet mit Hochschulen 26.000 zusätzliche Studienplätze bis 2010
- 37** RP Wissen schafft Zukunft

Wissenswertes

- 34** Beschränkungen bei der steuerlichen Geltendmachung des häuslichen Arbeitszimmers gelten auch für Hochschullehrer
- 35** Anrechnung von Erwerbseinkommen einer Beamtenwitwe

Berichte

- 21** Autoren gesucht
- 39** Impressum
- 39** Neue Bücher von Kollegen
- 40** Neuberufene

- 27** Beispielhafte Hochschulentwicklungskonzepte
- 33** Das Gesetz über Arbeitnehmererfindungen
- 38** 38 Wissen in Szene setzen in der Wissenscommunity Lalisio
- 38** 40.420 Euro für systematisches Innovationsmanagement



Foto: HTWG Konstanz

Freizeitmobil

Ein Jahr der Fachhochschulen

Der Hochschullehrerbund **hlb** Landesverband Rheinland-Pfalz hofft auf ein Jahr der Fachhochschulen. Hierzu schlug der Vorsitzende, Prof. Dr.-Ing. Klaus Zellner, in seinem Schreiben an den zuständigen Staatssekretär, Michael Ebling, im Rahmen der Novellierung des Landeshochschulgesetzes mehr Verbindlichkeit in der Handhabung der W-Besoldung, die Rückkehr zur Mitbestimmung und eine Evaluation und Qualitätssicherung vor, die alle Bereiche der Hochschulen und nicht nur die Lehre umfasst. Darüber hinaus erläuterte Zellner erste Schritte für einen Einstieg in das Promotionsrecht für Fachhochschulen.

Qualitätssicherung/ Evaluation der Lehre

Die Hochschulen sind nach § 5 Hochschulgesetz verpflichtet, die Qualität ihrer Arbeit in Forschung, Lehre, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages zu bewerten. Bei der Bewertung der Lehre sind die Studierenden zu beteiligen. Bisher konzentrieren sich die Hochschulen vornehmlich auf den Bereich der Lehre und die Bewertung der Lehre durch Studierende. Diese Verkürzung des Umfangs der Qualitätssicherung und insbesondere die Verkürzung des Begriffs Lehre stoßen auf erhebliche Bedenken. Wir zitieren hierzu aus dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts RN 1 K 07.852 vom 21. November 2007: „... Zudem erschöpft sich der Begriff ‚Lehre‘ nicht nur in den Lehrveranstaltungen, so dass die Evaluation als Beurteilung durch Studenten überhaupt nur einen Teilbereich der Kriterien abdecken können, die für die Beurteilung der Leistungen in der Lehre ausschlaggebend sind. Diese Beurteilung maßgeblich von Studenten abhängig zu machen, begegnet darüber hinaus insofern rechtlichen Bedenken, als Studenten kaum hinreichend kompetent sein können, u. a. die fachliche Leistung der Professorin/des Professors zutreffend einzuschätzen.“

Eine Novellierung des Hochschulgesetzes sollte eine Klarstellung über den Umfang der Evaluation der Lehre insofern vorsehen, als die Beteiligung der Studierenden nur einen Teilbereich der Evaluation der Lehre darstellt. Sie sollte darüber hinaus Klarheit darüber verschaffen, was unter der Veröffentlichung der Ergebnisse zu verstehen ist.

Schließlich ist die Sicherung der Qualität der Dienstleistungen der Hochschulverwaltung überfällig. Dienstleistungen für Forschung und Lehre sind von entscheidender Bedeutung für den Erfolg der Arbeit der Professorinnen und Professoren. Hierfür sind serviceorientierte Konzepte zu entwickeln.

Leistungsstrukturen

Vor diesem Hintergrund regen wir an, die Ämter für Kanzlerinnen und Kanzler ausschließlich befristet zu besetzen. Die Befristung der Ämter hat sich in anderen Ländern bewährt und zu einer konstruktiven Zusammenarbeit innerhalb der Hochschulleitungen geführt. Um das Amt der Kanzlerin und des Kanzlers auch für Persönlichkeiten aus einem Bereich außerhalb des öffentlichen Dienstes attraktiv zu machen, sollte die Möglichkeit der Beschäftigung in einem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis eröffnet werden.

Im übrigen vertreten wir die Auffassung, dass die Ebene der Hochschulleitung unter Einbeziehung des Hochschulrates mittlerweile eine so starke Stellung erlangt hat, dass eine weitere Stärkung weder notwendig noch zielführend ist. Die Deregulierung an den Hochschulen hat ein Ausmaß angenommen, das zu Verunsicherung an den Hochschulen geführt hat. Normensetzung führt durch Transparenz zu Vertrauen. Diese Normensetzung kann auf Hochschulebene durch Satzungen vorgenommen werden, die von den zentralen akademischen Gremien verabschiedet werden.

Vertrauensverlust in die Leitung von Fachbereich und Hochschule tritt regelmäßig dann ein, wenn Entscheidungen

nicht nach Normen oder objektiven Kriterien getroffen werden, sondern auf Grundlage subjektiver Kriterien. Daher kann von einer Ausweitung der Entscheidungskompetenz von Gremien auf Ämter/Personen nur abgeraten werden.

Wir versprechen uns eine Wiederbelebung des konstruktiven Dialogs zwischen Leitung der Hochschule und ihren Mitgliedern durch die Trennung von Hochschulleitung und Vorsitz im akademischen Senat. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die sehr guten Erfahrungen im Land Brandenburg mit diesem Modell.

Promotionsrecht

Durch das neue Hochschulgesetz soll das Promotionsrecht weiterhin ausschließlich bei den Universitäten verbleiben. Der Hochschullehrerbund schlägt vor, das Promotionsrecht in zwei Schritten weiter zu entwickeln. In einem ersten Schritt sollte die Beteiligung von Professorinnen und Professoren der Fachhochschulen als Betreuer und Prüfer in Promotionsverfahren von Absolventen der Fachhochschulen gesetzlich geregelt werden. In einem zweiten Schritt ist den Fachhochschulen das Promotionsrecht für ausgewiesene Wissenschaftsbereiche zu verleihen, eventuell im Zusammenhang mit der Einführung akkreditierter Promotionsprogramme.

Verpflichtend ist die gemeinsame Betreuung der Promotion von Fachhochschulabsolventen durch einen Universitätsprofessor und einen Professor der Fachhochschule in Bayern, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Thüringen. Die Bestellung eines Professors der Fachhochschule zum Prüfer im Promotionsverfahren eines Fachhochschulabsolventen ist in Bayern, Baden-

Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein zulässig. Sie steht allerdings im Ermessen der zuständigen universitären Fakultät. (vgl. Waldeyer, Das kooperative Promotionsverfahren, in: Die Neue Hochschule, 2/2007, S. 8–11).

Um ein reibungsloses, qualitativ und quantitativ bemerkenswertes Aufkommen an kooperativen Promotionsverfahren zu erreichen, sind die Fakultäten der Universitäten zu verpflichten, die regelmäßige Betreuung von Promotionsverfahren durch Professoren der jeweiligen Fachhochschule und deren Bestellung als Prüfer auf vertraglicher Basis zu regeln.

Für die Realisierung von Schritt zwei schlägt der Hochschullehrerbund vor, die Regelung von § 65 Abs. 1 BremHG sinngemäß zu übernehmen:

„Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit. Auf Grund der Promotion verleiht die Universität den Doktorgrad. Der Senat kann einer anderen Hochschule nach Maßgabe ihrer Fortentwicklung im Rahmen der Weiterentwicklung des Hochschulwesens durch Rechtsverordnung das Recht zur Promotion verleihen.“

Um die Möglichkeit der Verleihung des Promotionsrechts an einzelne Fachhochschulen für bestimmte Wissenschaftsbereiche zu eröffnen, schlägt der Hochschullehrerbund folgende Ergänzung vor: „..., sofern diese für den betreffenden Wissenschaftsbereich die dafür notwendigen wissenschaftlichen Voraussetzungen nachweist. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist von einer Wissenschaftsorganisation festzustellen.“

Als Begründung ist auf eine Äußerung des Vorsitzenden des Wissenschaftsrats hinzuweisen. Karl Max Einhäupl, der als Professor für Neurologie an der Humboldt-Universität tätig ist, hat in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Wissenschaftsrates am 23. April 2002 an den Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz geschrieben:

„Bekanntlich gibt es eine ganze Reihe von Fachhochschulbereichen, die in Bezug auf ihre Forschungs- und Lehrleistungen trotz ihrer wesentlich geringeren Grundausstattung mit ähnlich ausgerichteten Fachbereichen an Universitäten nicht nur qualitativ vergleichbar, sondern sogar besser sind.“

Durch die Verleihung des Promotionsrechts würden die Fachhochschulen attraktiver für Studienanfänger und Bewerber um ein Professorenamt. Zugleich würden die Universitäten in Bezug auf Studierende, Promotionsbewerber und Doktoranden entlastet. Den Fachhochschulen würde es gelingen, die Elite ihrer eigenen Absolventen für eine Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiter zu gewinnen. Hierdurch würde ihre Leistungskraft im Bereich des Forschungs- und Technologietransfers erheblich verbessert und ihre Drittmittelbasis gestärkt. In der Regel ist hier auch ein Qualitätsgewinn in der Lehre zu verzeichnen. Durch die Möglichkeit der Verleihung des Promotionsrechts an die Fachhochschulen würde der vom Bundesgesetzgeber auch im Bereich der Forschung angestrebte Wettbewerb der Hochschularten (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Bundestagsausschusses für Bildung und Wissenschaft, BT-Drs. 10/3751, S. 16 ff.) wesentlich gefördert und ein wichtiger Beitrag zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland geleistet, in dem neue Erkenntnisse der Wissenschaft immer noch zu langsam in vermarktbar Produkte und Dienstleistungen umgesetzt werden. Im Schrifttum ist umfassend nachgewiesen worden, dass diese Regelung sowohl mit dem Grundgesetz als auch mit dem Hochschulrahmengesetz in Einklang stehen würde (vgl. Reich, WissR 1998, 357 ff.; Waldeyer, Das Recht der Fachhochschulen, Rdnr. 74–80, in: Hailbronner/Geis, HRG).

Das horizontal differenzierte Hochschulwesen würde durch ein Promotionsrecht der Fachhochschulen nicht beeinträchtigt, vielmehr würde dieses zur Schärfung des Profils der Fachhochschulen im Bereich der anwendungsbe-

zogenen Forschung und Entwicklung beitragen und die Qualität des stärker geführten anwendungsbezogenen wissenschaftlichen Studiums der Fachhochschulen fördern.

Bei dieser hochschulpolitischen Strukturrentscheidung sind auch die Feststellungen zu berücksichtigen, welche die Hochschulminister von 33 europäischen Ländern am 19. September 2003 in Berlin getroffen haben. Auf dieser Konferenz haben sie die Absicht bekundet, auch die Doktorandenausbildung in die Entwicklung des gemeinsamen europäischen Hochschulraums einzubeziehen, als dritten Zyklus nach dem Bachelor- und Masterstudium (Kommuniqué der Konferenz der europäischen Hochschulministerinnen und -minister am 19. September 2003 in Berlin, S. 8 ff.).

Im Zusammenhang mit der zunehmenden internationalen Verflechtung der Hochschulen wird das fehlende Promotionsrecht der deutschen Fachhochschulen als Wettbewerbsnachteil besonders deutlich. So ist die Mitgliedschaft innerhalb der European University Association (EUA) an das Promotionsrecht gebunden. Darüber hinaus sind deutsche Fachhochschulen aus einer Reihe von EU-Forschungsprogrammen ausgeschlossen, für die sie die notwendige Qualität ohne weiteres nachweisen könnten. Das Marie-Curie-Programm ermöglicht die Beschäftigung von Absolventen von Hochschulen aus EU-Mitgliedstaaten, die an einer Hochschule eines dritten EU-Mitgliedstaates in ein Forschungsprojekt der Dritt-Hochschule eingebunden sind, das sie mit der Promotion abschließen. Beispielsweise leiten deutsche Fachhochschulen Konsortien von Hochschulen innerhalb der EU, beschäftigen deren Absolventen in Forschungsprojekten, können diese aber im Gegensatz zu allen angeschlossenen Hochschulen nicht selbst promovieren, obwohl sie selbst wissenschaftlich höher einzuschätzen sind als der Großteil der teilnehmenden Hochschulen.

Prof. Dr.-Ing. Klaus Zellner

Die Professoren der Fachhochschule als Träger des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit



Hans-Wolfgang
Waldeyer

Prof. Dr. jur.
Hans-Wolfgang Waldeyer
Gelmerheide 48
48157 Münster
waldeyer@muenster.de

A. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG als Jedermann-Grundrecht

Im Hochschulurteil vom 29. Mai 1973 hat das Bundesverfassungsgericht¹⁾ festgestellt: „Das in Art. 5 Abs. 3 GG enthaltene Freiheitsrecht schützt als Abwehrrecht die wissenschaftliche Betätigung gegen staatliche Eingriffe und steht *jedem*²⁾ zu, der wissenschaftlich tätig ist oder tätig werden will... *Jeder*,³⁾ der in Wissenschaft, Forschung und Lehre tätig ist, hat – vorbehaltlich der Treuepflicht gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 2 GG – ein Recht auf Abwehr jeder staatlichen Einwirkung auf den Prozess der Gewinnung und Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse... Seine Freiheitsgarantie⁴⁾ erstreckt sich vielmehr auf *jede*⁵⁾ wissenschaftliche Tätigkeit, d.h. auf alles, was nach Inhalt und Form, als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist. Dies folgt unmittelbar aus der prinzipiellen Unabgeschlossenheit jeglicher wissenschaftlicher Erkenntnis.“

Als Jedermann-Grundrecht steht das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit auch den Professoren der Fachhochschule zu.

B. Freiheit der Forschung und Lehre als Funktionsgrundrecht

I. Freiheit der Lehre

1. Gewährleistung in den Hochschulgesetzen

Der Bundesgesetzgeber garantiert in § 4 Abs. 3 HRG die Freiheit der Lehre unabhängig von der Hochschulart. Daher besteht im Schrifttum⁶⁾ Einigkeit da-

rüber, dass sich die Hochschulrahmenrechtliche Gewährleistung der Lehrfreiheit auch auf die Fachhochschulen erstreckt. Dies ergibt sich daraus, dass die Fachhochschulen gemäß § 1 Satz 1 HRG Hochschulen im Sinne des Hochschulrahmengesetzes sind und ihnen gemäß § 2 Abs. 1 HRG wissenschaftliche Aufgaben obliegen. Die Hochschulgesetze der Länder stellen daher die Freiheit der Lehre in wörtlicher oder sinngemäßer Wiederholung von § 4 Abs. 3 HRG auch für den Fachhochschulbereich unter Schutz.⁷⁾ Hierbei machen sie, was die Ausgestaltung der Lehrfreiheit anbetrifft, keinen Unterschied zwischen Fachhochschulen und Universitäten.

2. Gewährleistung im Grundgesetz

Das Hochschulrahmengesetz nimmt in Zusammenhang mit der Freiheit der Lehre dreimal ausdrücklich auf Art. 5

- 1) BVerfGE 35, 79 ff, 112 f.
- 2) Hervorhebung vom Verfasser.
- 3) Hervorhebung vom Verfasser.
- 4) Die Freiheitsgarantie des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG.
- 5) Hervorhebung vom Verfasser.
- 6) Lüthje, in: Denninger, HRG, München 1984, § 3 Rdnr. 27; Bauer, Wissenschaftsfreiheit in Lehre und Studium, 1980, S. 58; Thieme, WissR 1980, 10 ff, 18; Waldeyer, Das Recht der Fachhochschulen, in: Hailbronner/Geis, HRG, Teil 4, Rdnr. 210; Bücking, in: Bücking/Dittmann/Tesmer/Woortmann/Zedler, Zur Zukunft der Berufsbildung, 1994, S. 56 f.
- 7) § 3 Abs. 3 BWHG, Art. 3 Abs. 3 BayHSchG, §§ 5 Abs. 1 BerIHG, 4 Abs. 1 BbgHG, 7 Abs. 3 BremHG, 11 Abs. 1 HmbHG, 7 Abs. 1 HHG, 5 Abs. 3 MVHG, 4 Abs. 2 Satz 2 NWHG, 3 Abs. 3 RPFHG, 4 SaFHG, 5 Abs. 3 SächsHG, 4 Abs. 4 SAHG, 4 Abs. 4 SHHG, 7 Abs. 3 ThürHG.

Der Autor begründet in diesem Beitrag in knapper Form, warum das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit, also der Freiheit von Lehre und Forschung, den Professoren an Fachhochschulen zusteht.

Abs. 3 GG Bezug. Gemäß § 4 Abs. 1 HRG haben das Land und die Hochschulen sicherzustellen, dass die Mitglieder der Hochschule die durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG verbürgten Grundrechte wahrnehmen können. Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 HRG umfasst die Freiheit der Lehre (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG), unbeschadet des Art. 5 Abs. 3 Satz 2 GG, im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen. Hieraus kann nicht zwingend abgeleitet werden, dass Art. 5 Abs. 3 GG auch für die Professoren der Fachhochschule gilt, weil gesetzliche Regelungen die Grundrechtsgarantie der Lehrfreiheit in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG nicht verbindlich interpretieren können. Die angeführten bundesgesetzlichen Regelungen sind jedoch für die Auslegung von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG nicht ohne Bedeutung. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 11. November 1999 festgestellt:⁸⁾ „Das Gesetz... verwirklicht die *Erstzuständigkeit*⁹⁾ des Gesetzgebers bei der Verfassungsinterpretation.“ Hierzu ist mit *Paul Kirchhof* ergänzend anzumerken: „Die Rechtsprechung ist der lediglich kontrollierende Zweitinterpret“.¹⁰⁾

Die grundgesetzliche Garantie der Freiheit der Forschung und Lehre gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG darf nicht statisch verstanden werden, sie ist vielmehr für wissenschafts- und hochschulpolitische Neuerungen offen.¹¹⁾ Es steht dem Gesetzgeber frei, im Hochschulbereich neue Institutionen zu schaffen und ihnen Aufgaben der wissenschaftli-

chen Lehre und Forschung zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung zu übertragen.¹²⁾ Auf diese Weise kann die Garantie von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG auf neue Institutionen ausgeweitet werden.¹³⁾ Wenn die Hochschulgesetze den Professoren der Fachhochschule anwendungsbezogene wissenschaftliche Lehre zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen, ihnen die Freiheit der Lehre garantieren und in Zusammenhang mit dieser Garantie ausdrücklich auf Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG Bezug nehmen,¹⁴⁾ dann folgt daraus, dass sie die Lehre der Professoren der Fachhochschule dem Schutzbereich von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG zuordnen wollen. Diese gesetzlichen Wertentscheidungen haben Rückwirkung auf die Auslegung der grundgesetzlichen Lehrfreiheit, da Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG nicht den hochschulpolitischen Status quo zementiert, sondern eine entwicklungs offene Verfassungsnorm darstellt.¹⁵⁾ Die Gestaltungsoffenheit von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG wird aber durch Art. 7 Abs. 1 GG begrenzt, der das gesamte Schulwesen der Aufsicht des Staates unterstellt. Eine Unterrichtstätigkeit an einer Schule fällt daher nicht in den Schutzbereich von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG.¹⁶⁾ Da die Fachhochschulen aber nicht zum Schulwesen im Sinne von Art. 7 Abs. 1 GG gehören,¹⁷⁾ ist ihren Professoren der Schutz von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG nicht von Verfassungs wegen verschlossen.

Die herrschende Meinung im Schrifttum¹⁸⁾ bezieht daher die Fachhochschulen und ihre Professoren in den Schutz-

8) NJW 2000, 1097 ff, 1098.

9) Hervorhebung vom Verfasser.

10) So Paul Kirchhof, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 13. September 1995.

11) Thieme, WissR 1980, 10ff, 18.

12) Waldeyer (Fn. 6), Rdnr. 211.

13) Hailbronner, Die Freiheit der Forschung und Lehre als Funktionsgrundrecht, 1979, S. 88 ff; derselbe, MittHV 1980, 247.

14) § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 BWHG, Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 BayHSchG, §§ 5 Abs. 1 BerHG, 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 BremHG, 11 Abs.

1

Satz 1 HmbHG, 7 Abs. 1 Satz 1 HHG,

5 Abs. 1 MVHG, 4 Abs. 1 Satz 1 NWHG,

3 Abs. 1 RPFHG, 5 Abs. 1 und Abs. 3

Satz 1 SächsHG, 4 Abs. 1 SAHG, 4 Abs. 1

SHHG, 7 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 ThürHG.

15) Waldeyer (Fn. 6), Rdnr. 211.

16) Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 9. Auflage, München 2007, Art. 5 Rdnr. 123;

Bethge, in: Sachs, GG, 4. Auflage, München 2007, Art. 5 Rdnr. 212;

Kimminich, HdbWissR, 2. Auflage, 1996,

S. 136 f; Schrödter, Die Wissenschaftsfreiheit

des Beamten, 1974, S. 75.

17) BVerfGE 37, 320 ff.

18) Waldeyer (Fn. 6), Rdnr. 211–215; Leuze,

Urheberrechte der Beschäftigten im öffentli-

chen Dienst, 2. Auflage, Berlin 2003, S. 131 f;

Bethge (Fn. 16), Art. 5 Rdnr. 207; Oppermann,

in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des

Staatsrechts, Bd. VI, 2. Auflage, Heidelberg

2001, § 145 Rdnr. 38; Dallinger, in: Dallinger,

HRG, Tübingen 1978, § 2 Rdnr. 6;

Hailbronner, Die Freiheit der Forschung und

Lehre als Funktionsgrundrecht, 1979, S. 90 ff;

derselbe, MittHV 1980, 247; derselbe,

Festschrift für Faller, 1984, S. 262 f; Karpen,

Hochschulplanung und Grundgesetz, 1987,

S. 442; Thieme, WissR 1980, S. 10 ff, 18;

Denninger, in: Alternativkommentar zum

Grundgesetz, Art. 5 Abs. 3 Rdnr. 30; Kickartz,

in: Wolff/Bachof/Stober, Verwaltungsrecht II,

5. Auflage, 1987, § 93 Rdnr. 27; Laubinger,

HdbWissR, 1. Auflage, 1982, S. 408; Scheven,

HdbWissR, 2. Auflage, 1996, S. 340 f;

derselbe, MittHV 1980, 186 f; H.-J. Reich, Die

Rechtsverhältnisse der Lehrbeauftragten an

den Hochschulen, 1986, S. 109 ff; Schacht-

schneider, JA 1977, 126; Schatzschneider, RiA

1989, 1 f; Schrödter, Die Wissenschaftsfreiheit

des Beamten, 1974, S. 76 f; Haag, Die Fach-

hochschule, Diss. Tübingen 1979, S. 139 ff.

bereich von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ein. Dieser Auffassung hat sich die Rechtsprechung¹⁹⁾ angeschlossen.

Im Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Juli 1986²⁰⁾ heißt es: „Es liegt auf der Hand, dass die in Art. 5 III gewährleisteten Abwehr- und Teilhaberechte an eine wissenschaftliche Betätigung geknüpft sind, die sie schützen. Deshalb können dem Hochschullehrer in dieser Eigenschaft Rechte aus Art. 5 III nur in dem Umfang erwachsen, in dem er kraft Amtes lehrt und forscht... Der Rechtsauffassung des VGH, dass die Freiheit von Forschung und Lehre den Fachhochschullehrern nur nach Maßgabe ihrer dienstlichen Aufgaben anvertraut ist, ist daher beizutreten.“ Diese Rechtsprechung hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 18. August 1997²¹⁾ bestätigt.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof führt in seinem Beschluss vom 12. September 1984²²⁾ aus: „Ebenso dürfen kaum Zweifel daran bestehen, dass auch die Professoren an Fachhochschulen den grundrechtlichen Schutz der Freiheit der Lehre in Anspruch nehmen können; die von ihnen zu vertretende anwendungsbezogene Lehre ist ebenfalls wissenschaftlich und lässt Raum für Gestaltungsfreiheit und kritisches Denken.“

Die Frage, ob Professoren an Fachhochschulen sich im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auf Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG berufen können, ist vom Bundesverfassungsgericht bisher nicht entschieden worden. In einem Beschluss gemäß § 93b BVerfGG hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts²³⁾ lediglich zur Lehrfreiheit an den Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung wie folgt Stellung genommen: „Jedenfalls kann der Fachhochschullehrer eine uneingeschränkte Weisungsfreiheit oder eine besondere Form der Teilhabe an der Wissenschaftsverwaltung nicht auf Art. 5 III GG gestützt verlangen, soweit es um Fragen der (anwendungsbezoge-

nen) Lehre geht. Der VGH hat hierzu eingehend und überzeugend begründet, weshalb gerade für die Ausbildung der Beamten des gehobenen Verwaltungsdienstes an den Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung ein besonderes Bedürfnis für eine weitergehende staatliche Reglementierung der Ausbildungsinhalte anzuerkennen ist als etwa in anderen Fachhochschulbereichen.“

Diese Ausführungen beziehen sich erkennbar auf die besondere Aufgabenstellung der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst, bei denen gemäß § 73 Abs. 2 Satz 1 HRG durch das Landesrecht von den Vorschriften des HRG abweichende Regelungen getroffen werden können, soweit die besondere Struktur und Aufgabenstellung dieser Hochschulen es erfordern. Sie können deshalb auf die allgemeinen Fachhochschulen nicht übertragen werden.²⁴⁾

Eine Mindermeinung im Schrifttum²⁵⁾ sieht die Lehre der Professoren der Fachhochschule als nicht durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geschützt an, weil sie keine wissenschaftliche Lehre sei.

*Bauer*²⁶⁾ begründet dies damit, dass wissenschaftliche Lehre durch ihre zumindest potenzielle Verbindung zur Forschung definiert sei. Fachhochschulen und ihre Professoren hätten aber nicht die Aufgabe, Forschung zu betreiben. Diese Aussage ist überholt, da inzwischen alle Landesgesetze den Fachhochschulen und ihren Professoren Forschungs- und Entwicklungsaufgaben zugewiesen haben.

*Zöbeley*²⁷⁾ verneint den wissenschaftlichen Charakter der Fachhochschullehre, weil für das Fachhochschulstudium weder eine Reifeprüfung noch ein Schulabschluss auf vergleichbarem Niveau erforderlich sei. Das Niveau der Studenten präge aber den Charakter des Unterrichts; wenn sie nicht „reif“ zum wissenschaftlichen Studium seien, könne ihnen kaum wissenschaftliche Lehre erteilt werden; erst recht dann nicht, wenn auch das Ziel der Lehre die Berufspraxis betone.

Hierzu ist anzumerken, dass der Praxisbezug der Lehre ihren wissenschaftlichen Charakter nicht ausschließt. In Bezug auf die integrierten Studiengänge an den ehemaligen nordrhein-westfälischen Gesamthochschulen hat das Bundesverfassungsgericht²⁸⁾ zutreffend festgestellt: „Dass die wissenschaftliche Lehre zu einem mehr oder weniger großen Teil auf die Bedürfnisse der Berufsausbildung Rücksicht nimmt, wäre unter dem Gesichtspunkt der Wissenschaftsfreiheit nur dann erheblich, wenn sie durch vordergründige Nützlichkeitsaspekte bestimmt würde. Dafür fehlt jeder Anhalt.“ Außerdem hat die

19) BVerwG, DVBl. 1986, 1109 ff = NVwZ 1987, 681 ff; Buchholz, 421.0 Nr. 381; BayVerfGH, BayVBl. 1997, 207; BayVGH, DÖV 1985, 497; BayVGH, NVwZ-RR 2002, 839 ff; VGH Mannheim, NVwZ 1986, 855 f; VGH Mannheim, KMK-HSchr/NF 31 J Nr. 14; OVG Hamburg, NVwZ 1995, 1135 f; VGH Kassel, KMK-HSchr/NF 42 H Nr. 26; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 9.5.2007, Az.: 5544.07, juris; VG Berlin, NJW 1989, 1688; VG Freiburg, Beschluss vom 19.11.2003, Az.: 1 K 1988/03, juris; VG Freiburg, Urteil vom 20.9.2004, Az.: 1 K 1910/03, juris; VG Darmstadt, NVwZ-RR 2005, 117 f.

20) DVBl. 1986, 1109 = NVwZ 1987, 681.

21) Buchholz, 421.0 Nr. 381.

22) DÖV 1985, 497.

23) NVwZ 1987, 675.

24) So zutreffend BayVerfGH, BayVBl. 1997, 207.

25) Bauer, Wissenschaftsfreiheit in Lehre und Studium, 1980, S. 58; Pernice, in: Dreier, GG, 2. Auflage, Tübingen 2004, Art. 5 III Rdnr. 32; Zöbeley, WissR 1985, S. 80 ff; Scholz, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 5 Abs. 3 Rdnr. 104 ff; Kempfen, in: Hartmer/Detmer, Hochschulrecht – Ein Handbuch für die Praxis, Heidelberg 2004, S. 22, 30.

26) (Fn. 25), S. 58.

27) (Fn. 25), S. 81.

28) BVerfGE 61, 210 ff, 238.

Untersuchung von *Hitpass* u. a.²⁹⁾ ergeben, dass in den integrierten Studiengängen der Universität-Gesamthochschule Essen Abiturienten und Nichtabiturienten bei gleicher Studiendauer zum gleichen Studienerfolg kommen. Die These, dass wissenschaftliche Lehre nur bei Studenten mit Reifeprüfung möglich sei, kann daher sozialempirisch als widerlegt angesehen werden. Sie berücksichtigt auch nicht, dass die Fachoberschulen eine praktische Ausbildung und eine wissenschaftlich-theoretische Bildung vermitteln.³⁰⁾ Im Übrigen haben inzwischen 15 Länder auf der rahmenrechtlichen Grundlage von § 27 Abs. 2 Satz 2 HRG beruflich qualifizierten Personen ohne Hochschulreife den Zugang zum Universitätsstudium eröffnet.

*Kempen*³¹⁾ führt zu der Frage, ob die Professoren der Fachhochschule sich auf das Grundrecht der Freiheit der Lehre (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) berufen können, aus: „Von wissenschaftlicher Lehre kann dort nur dann die Rede sein, wenn ein Zusammenhang mit wissenschaftlicher Forschung besteht. Die den Fachhochschulen aufgetragene anwendungsbezogene Lehre und die Durchführung von Entwicklungsvorhaben lassen sich nicht ohne weiteres als wissenschaftliche Forschung qualifizieren.“ Später stellt *Kempen*³²⁾ fest: „Die Fachhochschulprofessoren sind nur dann Träger der Lehrfreiheit des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG, wenn ihnen zugleich Aufgaben in der wissenschaftlichen Forschung landesgesetzlich übertragen sind. Dies ist mit dem Auftrag zu anwendungsbezogener Forschung und zur Durchführung von Entwicklungsvorhaben regelmäßig noch nicht der Fall.“ Diese Aussagen sind nicht haltbar. Die Lehre der Professoren der Fachhochschule ist nicht nur anwendungsbezogen, sondern auch wissenschaftlich. In allen Landesgesetzen werden den Fachhochschulen und ihren Professoren nicht nur Entwicklungsvorhaben, sondern auch anwendungsbezogene,

angewandte bzw. praxisnahe Forschung als Pflichtaufgabe zugewiesen. Diese ist, wie allgemein anerkannt ist,³³⁾ Forschung im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG.

Ein eklatanter Widerspruch besteht zwischen den Ausführungen *Kempens* zu den Professoren der Fachhochschulen einerseits und zu den Lehrbeauftragten andererseits. Diese sind nämlich nach Auffassung *Kempens* Träger des Grundrechts der Lehrfreiheit,³⁴⁾ obwohl ihnen weder im HRG³⁵⁾ noch in den Hochschulgesetzen der Länder die selbstständige Wahrnehmung von Forschungsaufgaben übertragen worden ist.³⁶⁾ Außerdem weisen die Lehrbeauftragten eine geringere Qualifikation³⁷⁾ auf als die Professoren der Fachhochschule.

Nach *Scholz*³⁸⁾ kann sich auf das Grundrecht der Lehrfreiheit nur derjenige berufen, der auf seinem Lehrgebiet auch als Forscher tätig bzw. ausgewiesen ist. Diese qualifikationsmäßig formalisierte Voraussetzung bejaht *Scholz* für die Professoren und Lehrbeauftragten an Universitäten, nicht jedoch bezüglich der Professoren an Fachhochschulen.

Diese Differenzierung kann nicht überzeugen. Auch die Professoren der Fachhochschule sind gemäß § 44 Nr. 3 und 4 Buchst. c HRG wissenschaftlich ausgewiesen, und die Hochschulgesetze aller Länder haben ihnen anwendungsbezogene, angewandte bzw. praxisnahe Forschung als Pflichtaufgabe zugewiesen. Weiter ist zu beachten, dass auch das vergleichende und wertende Zusammenstellen fremder Forschungsergebnisse, insbesondere zum Zwecke der Lehre, zu Wissenschaft und Forschung gerechnet wird.³⁹⁾ Würde lediglich die Vermittlung eigener Forschungsergebnisse als wissenschaftliche Lehre angesehen, so wäre auch ein großer Teil der universitären Lehre von der Lehrfreiheit ausgeschlossen und dem Staat damit eine weitgehende Ausgestaltung der wissenschaftlichen Berufsausbildung möglich

sein.⁴⁰⁾ *Maunz*⁴¹⁾ stellt nämlich in diesem Zusammenhang zutreffend fest: „Überdies bleibt keinem akademischen Lehrer heute erspart, in großem Umfang die Gedankenarbeit anderer vorzutragen, die er sich durch das Studium des Fachschrifttums aneignen muss. Seine eigene Forschungsleistung kann stets nur auf einen kleinen Ausschnitt seines Lehrgebietes gerichtet sein, der vielfach in seinem mündlichen Vortrag nicht wesentlich hervortritt.“ Da sich die Lehre der Universitätsprofessoren somit – was die Wissenschaftlichkeit anbetrifft – nicht wesentlich von der Lehre der Professoren an Fachhochschulen unterscheidet, gibt es keinen sachlichen Grund dafür, diesen zu verweigern, was man jenen einräumt. Wenn sich heute die Meinung durchgesetzt hat, dass auch die kritische und methodisch überprüfbare Verarbeitung und Wiedergabe fremder Forschungsergebnisse wissenschaftliche Lehre darstellt und verfassungsrechtlichen Schutz genießt, dann ist auch die Lehre der Professoren an Fachhochschulen als verfassungsgeschützte wissenschaftliche Lehre einzustufen.⁴²⁾

29) Studien- und Berufserfolg von Hochschulabsolventen mit unterschiedlichen Studieneingangsvoraussetzungen, 1984.

30) Vgl. Abkommen über eine Ergänzung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Schulwesens vom 31. Oktober 1968.

31) (Fn. 25), S. 22.

32) (Fn. 25), S. 30.

33) Vgl. BVerfGE 61, 210 ff, 252.

34) (Fn. 25), S. 29.

35) Vgl. § 55 HRG.

36) Vgl. zur Lehrfreiheit der Lehrbeauftragten Waldeyer, in: Hailbronner/Geis, HRG, § 55 Rdnr. 29-30.

37) Vgl. zur Qualifikation der Lehrbeauftragten Waldeyer, in: Hailbronner/Geis, HRG, § 55 Rdnr. 13-14.

38) In: Maunz/Dürig, GG, Art. 5 Abs. 3 Rdnr. 104 ff.

39) Klein, in: von Mangoldt/Klein, Das Bonner Grundgesetz, 2. Auflage, 1957, Bd. I, S. 255; Scheven, MittHV 1980, 187.

40) Hailbronner, Die Freiheit der Forschung und Lehre als Funktionsgrundrecht, 1979, S. 164 f.

41) In: Maunz/Dürig, GG, Art. 7 Rdnr. 61.

42) Vgl. Hailbronner, in: Heilbronner/Geis, HRG, § 22 Rdnr. 3; Denninger, in: Denninger, HRG, § 22 Rdnr. 4.

3. Grenzen der grundgesetzlichen Lehrfreiheit

Die Professoren an Fachhochschulen können sich jedoch nur insoweit auf das Grundrecht der Lehrfreiheit berufen, als ihnen in den Hochschulgesetzen wissenschaftliche Lehraufgaben zur *selbstständigen* Wahrnehmung übertragen worden sind. Der Umfang der Lehrfreiheit kann somit nur aufgrund einer genauen Analyse der Aufgaben festgelegt werden, die in den Hochschulgesetzen den Fachhochschulen und ihren Professoren zugewiesen worden sind.⁴³⁾

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Beschluss vom 12. September 1984⁴⁴⁾ zutreffend festgestellt, dass auch bei den Professoren an Fachhochschulen die Abhaltung von Prüfungen grundsätzlich in den Schutzbereich der durch Art. 5 Abs. 3 GG garantierten Freiheit der Lehre falle, da sie als Kontrolle des Lehrerfolges in unmittelbarem Zusammenhang mit der Lehre stehe, die den gesamten Bereich der jeweiligen Wissenschaftsdisziplin umfasse. Auch handele es sich bei der Fachhochschulprüfung um eine wissenschaftliche Prüfung, deren Anforderungen eine reine Wissensprüfung nicht gerecht werde. Die von der Lehrfreiheit mitumfasste Prüfungsfreiheit des Professors werde jedoch nicht verletzt, wenn der zeitliche Anteil seines Faches an der Gesamtprüfungszeit vom Prüfungsausschuss festgelegt werde.⁴⁵⁾

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 6. August 1976⁴⁶⁾ die Auffassung vertreten, dass in Bayern Fachhochschullehrer Lehrveranstaltungen nicht aus eigenem Recht ankündigen könnten, die Verteilung der einzelnen Lehrgebiete zu Beginn eines jeden Semesters vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen des zuständigen Organs des Fachbereichs stehe. Diese Meinung, die im Schrifttum⁴⁷⁾ Zustimmung gefunden hat, ist mit dem geltenden Hochschulrecht nicht mehr vereinbar. Art. 3 Abs. 3 BayHSchG garantiert auch für die Professoren der Fachhochschule die Freiheit der Lehre. Ergänzend regelt Art. 5 Abs. 1 Satz 1 BayHSchPG, dass die Hochschullehrer Gegenstand

und Art ihrer Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung der Prüfungs- und Studienordnungen in eigener Verantwortung bestimmen. Zwar bleibt durch diese Regelung die Verpflichtung der Fakultät zur Sicherstellung des Lehrangebots unberührt, gemäß Art. 27 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG darf aber diese den Hochschullehrern nur dann bestimmte Lehraufgaben übertragen, wenn dies zur Einhaltung der Prüfungs- und Studienordnungen erforderlich ist. Hieraus folgt, dass auch die Professoren der Fachhochschule ebenso wie die Universitätsprofessoren grundsätzlich das Recht haben, Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl anzukündigen.

Hufen/Geis sind der Ansicht, dass der Professor der Fachhochschule bei der Wahrnehmung seiner Lehraufgaben in weitem Umfang der Dienst- und Fachaufsicht unterliege.⁴⁸⁾ Diese Behauptung trifft nicht zu. Die Lehre gehört zu dem Bereich der Selbstverwaltungsangelegenheiten der Fachhochschule, in dem das Land gemäß § 59 Satz 1 HRG lediglich die Rechtsaufsicht ausübt. Nur bei der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben unterstehen die Fachhochschulen ebenso wie die Universitäten gemäß § 59 Satz 3 HRG einer weitergehenden Aufsicht. Auch die weitere Behauptung von *Hufen/Geis*, die für Universitätsprofessoren typische Autonomie in Forschung und Lehre – namentlich die freie Wahl des Gegenstandes – sei den Professoren der Fachhochschule beamtenrechtlich nicht gewährt, findet im Gesetz keine Stütze. Diese nehmen gemäß § 43 HRG ebenso wie die Universitätsprofessoren die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Forschung und Lehre in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses *selbstständig* wahr. Entgegen der Auffassung von *Hufen/Geis* haben die Professoren der Fachhochschule – wie bereits aufgezeigt wurde – auch das Recht, Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl anzu-

kündigen. Insoweit stützen sich *Hufen/Geis* auf eine Entscheidung,⁴⁹⁾ die schon seit vielen Jahren hochschulrechtlich überholt ist.

Nach Auffassung von *Hufen/Geis*⁵⁰⁾ nehmen die Professoren der Fachhochschule an der grundgesetzlich verbürgten Freiheit der Lehre nur nach Maßgabe der Lehrinhalte teil. Dies zeige sich vor allem in der in einigen Fächern üblichen Festlegung von Lehrinhalten und Lernzielen durch die Aufsichtsbehörden. Zur Begründung dieser Aussage verweisen *Hufen/Geis* auf Regelungen des Bayerischen Hochschulgesetzes,⁵¹⁾ die inzwischen außer Kraft getreten sind.

II. Freiheit der Forschung

1. Gewährleistung in den Hochschulgesetzen

Die Freiheit der Forschung wird in § 4 Abs. 2 HRG grundsätzlich für alle Hoch-

43) BVerwG, DVBl. 1986, 1109 = NVwZ 1987, 681; Buchholz, 421.0 Nr. 381; Laubinger, HdbWissR, 1. Auflage, 1982, S. 408.

44) DÖV 1985, 496 ff.

45) Vgl. zur Frage, ob sich Hochschullehrer im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit auf das Grundrecht aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG berufen können, Waldeyer, in: Hailbronner/Geis, HRG, § 15 Rdnr. 53; Hailbronner, Die Freiheit der Forschung und Lehre als Funktionsgrundrecht, 1979, S. 166 ff.

46) VGH n. F., Bd. 29, S. 73 ff.

47) Krüger, HdbWissR, 2. Auflage, 1996, S. 220; Hailbronner, Die Freiheit der Forschung und Lehre als Funktionsgrundrecht, 1979, S. 92.

48) Festschrift für Thieme, 1993, S. 634.

49) BayVGH n. F., Bd. 29, S. 73 ff.

50) Festschrift für Thieme, 1993, S. 633.

51) Art. 79 Abs. 3, 84 Abs. 2 BayHSchG.

schulen im Sinne des § 1 HRG gewährleistet. Die Regelung von § 4 Abs. 2 HRG setzt jedoch voraus, dass einer Hochschule in den Hochschulgesetzen der Länder Forschungsaufgaben übertragen worden sind. Hinsichtlich der Fachhochschulen ist dies in allen Ländern geschehen. Im Rahmen der ihnen zugewiesenen Forschungsaufgaben garantiert daher § 4 Abs. 2 HRG die Freiheit der Forschung auch für die Professoren der Fachhochschule. Gemäß § 4 Abs. 1 HRG haben das Land und die Hochschulen sicherzustellen, dass die Professoren der Fachhochschule die durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG verbürgten Grundrechte – also auch die Freiheit der Forschung – wahrnehmen können.

Die Hochschulgesetze der Länder stellen auch für den Bereich der Fachhochschulen die Freiheit der Forschung sicher.⁵²⁾ Diese landesgesetzlichen Freiheitsgarantien gelten auch für die Professoren der Fachhochschule, da diese die ihrer Hochschule obliegende Aufgabe in der Forschung in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahrnehmen.

2. Gewährleistung im Grundgesetz

Es ist allgemein anerkannt, dass Forschung im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG auch die anwendungsbezogene, angewandte bzw. praxisnahe Forschung ist.⁵³⁾ Daher können sich nach herrschender Meinung⁵⁴⁾ auch die Professoren der Fachhochschule auf das Grundrecht der Forschungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG berufen. Da den Fachhochschulen aber in den Hochschulgesetzen der Länder in der Regel nur ein begrenzter Forschungsauf-

trag erteilt worden ist, steht ihren Professoren kraft ihres Amtes auch nur in diesem Umfang die grundgesetzlich verbürgte Freiheit der Forschung zu.⁵⁵⁾

Nach Auffassung von *Scholz*⁵⁶⁾ steht die Forschungsfreiheit den Professoren an Fachhochschulen nur als „Jedermannsgrundrecht“, nicht als Funktionsgrundrecht zu. Diese Meinung ist mit dem geltenden Hochschulrecht, das den Fachhochschulen auch Forschungsaufgaben zuweist, nicht mehr vereinbar. Im Umfang der landesgesetzlich zugewiesenen Forschungsaufgaben steht den Professoren an Fachhochschulen auch das Funktionsgrundrecht zur Seite.

*Kempens*⁵⁷⁾ vertritt die Auffassung, dass die den Fachhochschulen zugewiesene anwendungsbezogene Forschung grundsätzlich aus dem Schutzbereich der in Art. 5 Abs. 3 GG garantierten Wissenschaftsfreiheit ausgeklammert sei. „Im Einzelfall“ könne es allerdings sein, dass nach dem Gegenstand der anwendungsbezogenen Forschung und dem Forschungskontext jene auf größere Zusammenhänge verweisende „Wahrheitssuche“ intendiert sei, die unter den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG falle. Diese Auffassung ist nicht haltbar. Grundlagenforschung und angewandte Forschung unterscheiden sich nur durch die Zielsetzung, die Forschungstätigkeit ist in beiden Bereichen prinzipiell von einheitlicher Natur. Dies machen auch die Regelungen des § 22 Sätze 1 und 2 HRG deutlich, die sich sowohl auf die Universitäten als auch auf die Fachhochschulen beziehen. Gemäß § 22 Satz 2 HRG kann im Landesrecht für den Fachhochschulbereich der Gegenstand der Forschung auf die anwendungsbezogene Forschung beschränkt werden. Gemäß § 22 Satz 1 HRG ist es jedoch nicht zulässig, den Fachhochschulen zwar anwendungsbezogene Forschung als Aufgabe zuzuweisen, bei der Zielbestimmung dieser anwendungsbezogenen Forschung aber die Gewinnung wissen-

schaftlicher Erkenntnisse auszuklammern. Die Gewinnung neuer Erkenntnisse ist nämlich unverzichtbares Strukturelement der Forschung.⁵⁸⁾ Das HRG hat daher in § 22 auch nur den Gegenstand der Forschung, nicht jedoch die Zielrichtung der Forschung von der Aufgabenstellung der Hochschule abhängig gemacht.

Kempens Auffassung, dass die anwendungsbezogene Forschung der Fachhochschulen grundsätzlich aus dem Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit ausgeklammert sei, steht zudem in einem unüberbrückbaren Widerspruch zu anderen Ausführungen in seinem Beitrag. Unter der Überschrift „Wissenschaft als Rechtsbegriff“ stellt er fest: „Auftragsforschung, Drittmittelforschung, Industrieforschung und anwendungsbezogene Forschung unterfallen dem weiten Wissenschaftsbegriff des Bundesverfassungsgerichts.“⁵⁹⁾ Diese Aussage präzisiert er später zutreffend wie folgt: „Die natur- oder geisteswissenschaftliche Grundlagenforschung genießt keinen höheren oder anderen

52) § 3 Abs. 2 Satz 1 BWHG, Art. 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BayHSchG, §§ 5 BerlHG, 4 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 BbglHG, 7 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BremHG, 11 Abs. 2 Sätze 1 und 2 HmbHG, 7 HHG, 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2 MVHG, 4 Abs. 2 Satz 1 NWHG, 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 RPFHG, 4 SaFHG, 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2 SächsHG, 4 Abs. 3 SAHG, 4 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 SHHG, 7 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 ThürHG.

53) BVerfGE 61, 210 ff, 252.

54) OVG Berlin, OVG 14, 132 ff; Zöbele, WissR 1985, 78 ff; Thieme, Deutsches Hochschulrecht, 3. Auflage, 2004, Rdnr. 463; Litty, Die Fachhochschulen im Licht der verfassungsrechtlichen Garantie der Wissenschaftsfreiheit, Bonn 2006, S. 345 ff.

55) Hailbronner, Die Freiheit der Forschung und Lehre als Funktionsgrundrecht, 1979, S. 91 ff; Waldeyer (Fn. 6), Rdnr. 218; Laubinger, HdbWissR, 1. Auflage, 1982, S. 408; Scheven, HdbWissR, 2. Auflage, 1996, S. 340 f; derselbe, MittHV 1980, 187.

56) In: Maunz/Dürig, GG, Art. 5 Abs. 3 Rdnr. 106.

57) (Fn. 25), S. 6.

58) Vgl. BVerfGE 35, 79 ff, 113.

59) (Fn. 25), S. 4.

Grundrechtsschutz als alle Formen einer praxisorientierten Forschung“.⁶⁰⁾

III. Mitwirkung an der Selbstverwaltung

Soweit den Professoren der Fachhochschule die Freiheit der Forschung und Lehre als Funktionsgrundrecht zusteht, haben sie einen gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG verfassungsverbürgten Anspruch auf Mitwirkung an der Selbstverwaltung.⁶¹⁾ Entsprechend den vom Bundesverfassungsgericht im Hochschulurteil⁶²⁾ aufgestellten Grundsätzen muss auch an den Fachhochschulen der Gruppe der Professoren bei Entscheidungen, welche unmittelbar die Lehre betreffen, der ihrer besonderen Stellung entsprechende maßgebende Einfluss zustehen.⁶³⁾ Der gegenteiligen Meinung, welche die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts⁶⁴⁾ bezüglich der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst vertreten hat, kann zumindest für die allgemeinen Fachhochschulen nicht gefolgt werden, da die ihnen obliegende anwendungsbezogene Lehre ebenfalls wissenschaftlich und daher in den Schutzbereich von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG einbezogen ist. Dies wird von *Zöbele*⁶⁵⁾ nicht beachtet, der die Auffassung vertritt, dass auch die Professoren an den allgemeinen Fachhochschulen eine besondere Form der Teilhabe an der Wissenschaftsverwaltung nicht auf Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG gestützt verlangen können, soweit es um Fragen der Lehre gehe.

Bei Entscheidungen, die unmittelbar Fragen der anwendungsbezogenen Forschung oder die Berufung der Professoren betreffen, muss auch an den Fachhochschulen der Gruppe der Professoren gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ein ausschlaggebender Einfluss vorbehalten bleiben.⁶⁶⁾ Dieser ist nicht gewährleistet, wenn bei den Wahlen für den Akademischen Senat die Professoren zusammen mit den Lehrbeauftragten zur Gruppe der Lehrkräfte zusammengefasst und die Vertreter der Gruppe von den Angehörigen dieser Gruppe gewählt werden. Das OVG Berlin⁶⁷⁾ hat deshalb zutreffend entschieden, dass gesetzliche Regelungen, die eine solche Gruppenbil-

dung vorsehen, das durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geschützte Teilhaberecht der Professoren der Fachhochschule verletzen und daher verfassungswidrig sind.

Die Rechtsprechung zur Gruppenbildung an den Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst⁶⁸⁾ lässt sich wegen der rahmenrechtlichen Sonderregelungen in § 73 Abs. 2 HRG auf die allgemeinen Fachhochschulen nicht übertragen.⁶⁹⁾

IV. Ergebnis

1. Die Freiheit der Lehre gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG erstreckt sich auch auf die anwendungsbezogene wissenschaftliche Lehre der Professoren der Fachhochschule.
2. Soweit den Professoren der Fachhochschule in den Hochschulgesetzen der Länder Forschung als Pflichtaufgabe zugewiesen worden ist, können sie sich auch kraft ihres Amtes auf die in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG verbürgte Freiheit der Forschung berufen.
3. Soweit den Professoren der Fachhochschule die Freiheit der Forschung und Lehre als Funktionsgrundrecht zusteht, haben sie einen gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG verfassungsverbürgten Anspruch auf Mitwirkung an der Selbstverwaltung. ■

60) (Fn. 25), S. 24.

61) OVG Berlin, OVG 14, 132 ff, 135; Waldeyer (Fn. 6), Rdnr. 223.

62) BVerfGE 35, 79 ff.

63) Hailbronner, in: Festschrift für Faller, 1984, S. 262; Waldeyer (Fn. 6), Rdnr. 223.

64) NVwZ 1987, 675.

65) WissR 1985, 76 ff, 84.

66) OVG Berlin, KMK-HSchR 1987, 123 ff, 125; Hailbronner, in: Festschrift für Faller, 1984, S. 262; Waldeyer (Fn. 6), Rdnr. 224.

67) OVG 14, 132 ff, 137.

68) BVerwG, KMK-HSchR 1989, 822 ff = NVwZ-RR 1989, 556 f; VGH Mannheim, KMK-HSchR 1988, 763 ff; VGH Kassel, WissR 1990, 183 ff.

69) Waldeyer (Fn. 6), Rdnr. 225.

Ausstattung

Immobilien Manager Verlag und fünf Immobilienfirmen stellen Studierenden Patenschafts-abonnements und Bücher im Wert von fast 50.000 € zur Verfügung

Schon seit mehreren Jahren ist es auf Initiative von Professor Dr.-Ing. Jürgen Erbach gelungen, den renommierten „Immobilienfachverlag“ aus Köln, Marktführer für immobilienwirtschaftliche Fachliteratur sowie mehrere Immobilienfirmen zu gewinnen, um die Studierenden der Immobilienwirtschaft mit aktuellen Informationen zu versorgen.

„Angesichts eines enormen Studentenzuwachses im zu Ende gehenden Wintersemester haben wir doppelt so viele Erstsemester wie in den vergangenen Jahren. Es war eine neue Herausforderung für alle Beteiligten, die Finanzierung dieses Projektes sicher zu stellen“, so Erbach. Neben den bisherigen Partnern, der Firma Bremer Bau aus Paderborn, der Part AG aus Bad Gandersheim, der IPC aus Hürth und der IPEM AG aus Wetzlar ist die Schramm und Schoen AG aus Hannover als weiterer Sponsor dazu gestoßen.

Fast 350 Patenschaftsabonnements zum Einzelpreis von 125 € und Fachliteratur für mehrere tausend Euro wurden von den Sponsoren – vertreten durch Olaf Hütten, Verlagsleiter des Immobilien Manager Verlages, und Jürgen Erbach Anfang Januar stellvertretend für die Studierenden an den Dekan des Fachbereichs Bau, Professor Dr.-Ing. Rainer Vahland, übergeben.

Jürgen Erbach

Marketing

Schönere Windkraftträder für Europa

Ein Windkraftträd, das aussieht wie eine 80 Meter hohe Windmühle ist eines der „Modelle für Europa“. Entworfen, berechnet und gebaut haben sie Studierende der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences (FH FFM).

Zwar überrascht es nicht, dass für Frankreich der Eiffelturm Pate gestanden hat, aber „es ist erstaunlich, wie sehr sich diese Konstruktion als Vorbild für ein Windkraftträd eignet“, sagt Erich Schöndorf, Professor an der FH FFM. Ein Student führt aus: „Zu Deutschland habe ich mir überlegt, dass dieses Land für Technik und Umweltschutz steht und deshalb habe ich zwar die übliche Form übernommen, aber auf Farbe gesetzt.“ Die Farbgebung aber entsteht durch das großflächige Anbringen von blauen Solarzellen auf dem Sockelteil. Nach Schätzung des Studenten könnten so nochmals 75 Tausend Watt Strom erzeugt werden.

In der Power Point Präsentation und auf dem zwei Mal vier Meter großen Modell steht ein Turm für Norwegen, der an den Bug eines Wikingerschiffs erinnert. Selbst eine griechische Säule, an deren Kapitell die Rotoren angebracht sind, ist zu sehen sowie Türme für Österreich im Hundertwasser- und für Spanien im Gaudi-Stil.

Das Projekt entstand im Rahmen des Studium Generale der FH FFM. Studierende aller Fachrichtungen haben gemeinsam daran gearbeitet. Die Ausgangsüberlegung war, dass man die Akzeptanz für Windkraftträder verbessern wolle. Dabei haben die Studierenden den optischen Aspekt in den Mittelpunkt gestellt.



Foto: FFM

Nun ist daran gedacht, eine Ausstellung mit den verschiedenen Modellen zu organisieren und es wurden auch bereits erste Kontakte zur Industrie geknüpft.

Sarah Höhner

Internationalität nach Kiel holen

Unter diesem Motto startet die FH Kiel als erste Hochschule in Deutschland das „European Projekt Semester“, kurz EPS. Das englischsprachige Projektsemester am Fachbereich Maschinenwesen richtet sich an Bachelor-Studierende internationaler Partnerhochschulen. 17 Studierende der Wirtschafts- und Ingenieurwissenschaften aus Frankreich, Litauen, Norwegen, Spanien, Türkei, USA und Deutschland nehmen teil.

Einführende Veranstaltungen wie Teambuilding, Intercultural Management, Business Planning, Market Research, Project Management und Präsentationstechniken bereiten die Studierenden in den ersten Wochen optimal auf ihren Einsatz in einem Projekt vor. Nach den Einführungsveranstaltungen bearbeiten die Studierenden in vier fachlich und

kulturell gemischten Teams Industrieprojekte bei schleswig-holsteinischen Unternehmen in den Bereichen Energie, Biogas, Yachtbau und Underwater Robotics. Sprachkurse (Englisch, Deutsch) und landeskundliche Veranstaltungen ergänzen das fünfmonatige Programm.

Mit diesem neuen, englischsprachigen Angebot leistet die FH Kiel einen erheblichen Beitrag zur ihrer weiteren Internationalisierung im Rahmen des Bologna-Prozesses und fördert die Mobilität der Studierenden.

Das EPS wird seit einigen Jahren sehr erfolgreich am Engineering College of Copenhagen angeboten. Seitdem haben sich weitere Partnerhochschulen in Norwegen, Polen, Spanien und den Niederlanden als EPS-Anbieter etabliert. Bisher haben fast 100 Studierende des Fachbereichs Maschinenwesen der FH Kiel an diesem Projektsemester im Rahmen des EU-Programms ERASMUS teilgenommen.

Frauke Schäfer

Institutional Quality in Higher Education



Hans R. Friedrich

Prof. Hans R. Friedrich,
Bonn
hansrf@12move.de

It was only in 1998 with the Fourth Amendment of the Federal Higher Education Framework Act (HRG)¹⁾ that evaluation as a regular task of higher education institutions was legally institutionalised (para. 6 HRG). Preceding was a longer and sometimes controversial debate if quality assurance measures of any kind (evaluation, programme accreditation, institutional accreditation or audits) were at all necessary, since – in the opinion of some of the profession – the German higher education system was traditionally and per definitionem excellent and so were the professors.

Finally – and following an international trend already previously established f.i. in the Netherlands and the Scandinavian countries – evaluation was anchored as a legal requirement in the Federal Framework Act (HRG). The Federal Government also wanted to introduce a paragraph on accreditation, but the (16) Federal States („Laender“) objected, since they considered it their own competence and Federal elections were soon to be held.

Instead, they established – on the basis of a fairly „loose“ administrative agreement between the Laender (assembled in the Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs/KMK) and the German Rectors Conference (HRK) – a German „Accreditation Council“²⁾ which should govern the principles, criteria and rules of programme accreditation in Germany and accredit state-independent „accreditation agencies“. These agencies would then – following an application by faculties or universities – perform accreditation procedures for *study programmes* including a self-evaluation report by the universi-

ty, an external peer review with a site visit and discussions with people concerned and a final synthesis report. In the end an accreditation of the study programme and a „seal“ of the Accreditation Council would be awarded for a limited period (5 years) until renewal („re-accreditation“).

After some time, the Laender themselves felt that this construction was fragile and also incorporated some juridical problems. Therefore, in February 2005, they created a new model. The Land North-Rhine/Westphalia established a „Foundation for the Accreditation of Study Courses in Germany“ according to the law of North-Rhine/Westphalia and with its seat in Bonn.³⁾ The other 15 Laender had already previously – by an administrative resolution in the framework of the KMK in December 2004 – agreed to use the services of the new foundation also for their own purposes of programme accreditation.⁴⁾ Thus, the Accreditation Council became at least a legal entity (following the law of North-Rhine/Westphalia) and could operate nationwide in accreditation affairs (on the basis of an administrative resolution without legal quality which any of the participating Laender could withdraw any time).

The Foundation for ... (shortcut: Accreditation Council) now governs and supervises accreditation procedures for BA/MA-study programmes in Germany on the basis of another KMK-resolution „Key points for the further development of accreditation in Germany“ of October 2004 and subsequent more detailed regulations.

Der Beitrag wurde als Vortrag auf der Tagung „Global Competence for the Future“ der Hochschule Bremen anlässlich ihres 25-jährigen Bestehens am 10./11. Dezember 2007 gehalten. In diesem Beitrag setzt sich der Autor mit der Forderung nach einer institutionellen Akkreditierung statt einer Programmakkreditierung auseinander und kommt zu dem Schluss, dass beide Akkreditierungsarten ihre Berechtigung haben. Eine institutionelle Akkreditierung kann aber nur dann sinnvoll durchgeführt werden, wenn die Hochschule ein Qualitätsmanagementsystem eingeführt hat, was bei den meisten Hochschulen bisher noch nicht der Fall ist.

Following reforms of the federal system concluded in the Federal Parliament, the Federal Framework Act for Higher Education (HRG) is going to vanish by October 2008.⁵⁾ From then on, legal provisions for quality assurance in higher education will only be a matter of the HE-legislation of the Laender in 16 different higher education laws. (From the point of the growing European cooperation in the framework of the European Union (EU) and the Bologna-Process⁶⁾ this could cause some concern).

Nevertheless – and somewhat strange – the Federal Government „is allowed“ to finance the project „Quality Development“ (project „Q“) at the German Rectors Conference (HRK), a project which is central for the exchange of information and experience between the universities and the Laender in the area of quality assurance and has an eye also for international and especially European developments in this arena.⁷⁾

The situation of programme accreditation in Germany – which was originally planned to be conducted for all new BA- and MA-programmes following the shift to a three-cycle study structure induced by the Bologna-Process – is presently as follows:

That means that 63,2% of the new structured study programmes still have to be accredited (with a growing tendency, since more and more universities change their offers to the new structured „Bologna-system“). This is costly (10.000,- to 25.000,- Euro for a single programme accreditation) and consumes already stressed personal resour-

Bachelor- and Master-study programmes in the winter term 2007/2008 in the Federal Republic of Germany

	Study Programmes in total	of which Bachelor	Master	Bachelor + Master	in percent of total
in total	11.265	4.108	2.778	6.886	61,1
of which accredited		1.364	1.167	2.531	36,8

Source: HRK Hochschulkompass (www.hochschulkompass.de or www.hrk.de)

ces (you need 4–10 experts/peers for a commission that carries out the accreditation procedure).

The realisation of (generally agreed) accreditation procedures for new structured study programmes is very much different between states (Laender) and types of higher education institutions:

The universities have been lazy with the conduction of accreditation procedures (perhaps already with a view on possibly changing rules of the game): only 26,6% of their new structured study offers have so far been accredited. The universities of applied sciences (Fachhochschulen) have – perhaps with a view on their international reputation – been very eager: already 53,5% of their structured study programmes have been accredited.

Programme accreditation looks into the contents, the resources, the structure and the labour market perspectives of new BA- and MA-study programmes. The experience with the so far realised accreditations shows that almost 80%

of them have been accredited with additional remarks or conditions of the peers. Many of the academics and faculties involved declared that this helped greatly to improve the study offers and to identify weaknesses in coordination, content or structure the faculty was not aware of before. Therefore – even though costly – programme accreditation so far had a great value to stimulate new dynamics in curriculum development, to improve coordination within faculties and to care for better consideration of labour market demands.

A New Pathway to Quality Assurance in Higher Education: „Institutional“ or „System Accreditation“?

For reasons of the costs and the personnel resources consumption, some of the Laender have become nervous and urged the Accreditation Council to

rapidly develop an alternative model for accreditation, threatening to otherwise leave the joint handling in the Accreditation Council. This new „saviour model“ runs under the name of „institutional accreditation“ or „system accreditation“ (sometimes also under „process accreditation“).

The Accreditation Council has developed draft papers „Criteria for System Accreditation“ and „General Rules for Conducting Procedures of System Accreditation“. These papers of October 29, 2007 will now be critically examined and reviewed with the aim to finally conclude them at the end of February 2008. The basic idea of institutional accreditation or „Institutional Quality“ (IQ) is simple, stands to reason and is (politically) attractive – and, by the way, is not at all a new invention. It has been operated in the US already for more than 80 years – with some recent critics (more to that later). The argument is: if all higher education institutions (HEI's) introduce an internal quality assurance or quality management *system* through all levels of the institution, which is qualitatively good, effective (goals are achieved) and efficient (the costs-results-relation is economically justifiable), then you can trust the institution in terms of (academic) quality. The quality management system has, „of course“, to be effectively embedded in the general management system of the HEI and effective measures for sustainability, feedback and (continuous) improvement (control-improvement-loop) have to be installed.

If that is the case, you can trust that the quality of the individual study programmes is also good or that deficiencies will soon be detected by the „quality system“. If that is true, you do not have to conduct programme accreditations for every single study offer any more, but can restrict the institution's course to random samples of perhaps 15%.

If the institution has been „system accredited“, then all study programmes

offered are considered to be „quality-accredited“ as well.

So far the theory. The problem is, that most German HEI's do not (yet) have such an internal and embedded quality management system and perhaps – without external help or internal preparation over a somewhat longer period – will not even know how to create it. That would in consequence mean that system accreditations could reasonably only be conducted in 2 to 3 years time. The fear is, that the „political breath“ will not be as long enough. Institutional audits or system accreditations would then be conducted without sufficient preparation and could only lead to „show accreditations“ with (hidden) internal deficiencies.

Different viewpoints and challenges of system accreditation

Programme accreditation is largely concerned with contents, structures, expected outcome and time requirements for students to study effectively for newly developed curricula.

System Accreditation has a more organisational- and responsibility-driven approach. An internal quality management system is a permanent set of procedures that have to be embedded in all levels of the higher education institution.

New Requirements for Universities, Experts/Peers and Accreditation Agencies

The main task will now be for universities to build up such an internal quality management system through all levels of the institution and to motivate all members of the university to share the goals connected with this system and to stimulate them to cooperate in achieving these goals with the aim to jointly improve the „mission reality“ and the competitive position of the university.

This is a task falling into the internal organisational and leadership competence of the HEI. It will cause delicate problems of motivation and leadership through all levels of the institution. It will by no way be sufficient to install f.i. one single staff position for „quality assurance development“. The challenge is the development of a „quality *system*“ that is embedded in and integral part of the general management system of the institution.

The so far existing programme accreditation agencies approved by the Accreditation Council will most probably strive to be admitted as „system accreditors“ as well – with perhaps some new forms of cooperation between them to cover the necessary broader range of disciplines. Some new applicants just for system accreditation (and closer to the „philosophy“ of the DIN ESO 9000 principles derived from experiences in the enterprise sector) might also turn up and make the business of the Accreditation Council – which has to finally approve the recognised agencies for system accreditation – more difficult.

The need for experts/peers will also change. So far content-oriented peers for discipline-related programmes were in demand – now there will be a shift to more generalist views and an organisational approach specific to scientific institutions (there are not that many peers of this kind available). So perhaps one shortage of peers will be changed against another – but this time within the internal responsibilities of the universities; the ministries will have set themselves free of direct responsibilities for the development of quality management systems within the institutions.

Perspectives and Critical Voices

In the United States (US), programme and institutional accreditation have

been in co-existence for, roughly, more than 80 years. There are regional and discipline-oriented agencies and they conduct programme-oriented accreditations as well as institution-oriented accreditations. They all cooperate in the „Council for Higher Education Accreditation (CHEA)“⁸ and the Federal Government requires that Federal programmes promoting specific education programmes have to be accredited by CHEA members.

Recently, the influential „American Council of Trustees and Alumni (ACTA)“ criticised these procedures.⁹ They compared institutional accreditation with the production of a car: it is examined that there are wheels, that there is an engine, but no one really turns the ignition key and sees, if it really runs well. They also complain that there is a „closed shop“ of accreditation agencies and that the procedure has to be designed more open and liberal.

In Germany, the Central Evaluation Agency (ZEvA) in Hannover/Lower Saxony already produced a guideline for the institutional evaluation of quality management at higher education institutions¹⁰, the Evaluation Agency of Baden-Württemberg (Evalag)¹¹ and the accreditation agency ASIIN¹² did the same at the end of 2007 following recommendations of (international) experts groups. Some of the existing „programme“ accreditation agencies prepare themselves internally to submit applications to the Accreditation Council to also be admitted as „system accreditors“ as soon as the final „rules of the game“ have been concluded and published by the Accreditation Council and the KMK.

Important is now that the higher education institutions will be given enough time to develop their own internal quality management system and to build up a quality culture and motivation within their own organisation. ■

- 1) Hochschulrahmengesetz (HRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Dez. 2004 (BGBl. I S. 3835) unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Jan. 2005 (2 BvF 1/03)
- 2) www.akkreditierungsrat.de
- 3) Law establishing a foundation „Foundation for the Accreditation of Study Courses in Germany“ of 15 February 2005 (Düsseldorf, Northrhine/Westphalia)
- 4) Agreement on the Foundation „Foundation: Accreditation of Study Courses in Germany“, Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Laender of the Federal Republic of Germany of 16 December 2004 (KMK, Bonn)
- 5) Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Hochschulrahmengesetzes (HRGAG), BT-Drs. 16/6122 vom 23.07.2007
- 6) Hans Rainer FRIEDRICH: „Auf dem Weg zum Europäischen Hochschulraum – Eine Zwischenbilanz“, in: vhw-Mitteilungen Juli 2007 – Okt. 2007, S. 3 - 8
- 7) Hochschulrektorenkonferenz (HRK), Ahrstr. 39, D-53175 Bonn: „Projekt Qualitätsmanagement“, www.hrk.de
- 8) www.chea.org
- 9) American Council of Trustees and Alumni: „Why accreditation doesn't work and what policymakers can do about it“, ACTA, Washington D.C., July 2007 (www.goacta.org)
- 10) Zentrale Evaluationsagentur (ZEvA): „Leitfaden: Institutionelle Evaluation des Qualitätsmanagements an Hochschulen“, Hannover, 18 May 2007 (www.zeva.uni-hannover.de)
- 11) Evaluationsagentur Baden-Württemberg (Evalag): „Eckpunkte für die institutionelle Qualitätssicherung an Hochschulen“, Mannheim, 29 November 2007 (www.evalag.de)
- 12) Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e.V. (ASIIN): „Informationen für Hochschulen. Anforderungen und Verfahrensgrundsätze für die Systemakkreditierung“, Düsseldorf, 17 Dec. 2007 (www.asiin.de)

Kooperationen

Kooperation FH Bingen mit dem Fraunhofer IESE

Auf der diesjährigen CeBIT zeigen das Fraunhofer IESE und die Fachhochschule Bingen gemeinsam neueste Entwicklungen zur Vereinfachung von Geschäftsabläufen in der Landwirtschaft. Die vorgestellte Lösung ermöglicht es dem Landwirt, Auftragsdokumente zu erstellen und über das Internet an Dienstleister und Vertragspartner zu übermitteln.

Mit agro.Connectrlp wird es möglich sein, raumbezogene Daten (Luftbilder, Lage und Grenzen von Bewirtschaftungsflächen) in landwirtschaftliche Dokumentations-, Verwaltungs- und Geschäftsabläufe einzubeziehen und auszutauschen. Wesentlich ist dabei die flexible Nutzung einmal erfasster Daten und die Vermeidung unnötiger Mehrfacheingaben. Die neue Technologie kombiniert hierzu dynamisch Geodaten des Landes mit Fachdaten aus Hofverwaltungsprogrammen.

Die Architektur basiert auf dem Prinzip der Datenhoheit: Schützenswerte Daten der Betriebe verbleiben in der Kontrolle der Landwirte – eine wesentliche Voraussetzung für die Akzeptanz dieser Technologie in der Branche.

Das Projekt agro.Connectrlp wird vom Fraunhofer IESE und dem Kompetenzzentrum für Innovative Informationssysteme der Fachhochschule Bingen zusammen mit dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhesen-Nahe-Hunsrück durchgeführt. Gefördert wird es vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz. Von den durch das Land Rheinland-Pfalz initiierten Entwicklungen können auch andere Bundesländer profitieren.

Frank Seelisch

Master-Studiengänge

Neuer Masterstudiengang Multichannel Trade Management in Textile Business an der HAW Hamburg

Der neu eingerichtete Masterstudiengang „Multichannel Trade Management in Textile Business“ („Marketing und Strategischer Einkauf im Handel“) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften zusammen mit der Otto Group ist jetzt gestartet. Ziel des von zwei Fakultäten der HAW Hamburg, Wirtschaft und Soziales (WS) und Design, Medien und Information (DMI), getragenen Studiengangs ist die Ausbildung von international agierenden Fach- und Führungskräften auf dem Gebiet des strategischen Handels und Einkaufs von Mode und Textilien. Die Verknüpfung von kreativen, textiltechnischen und wirtschaftlichen Lehrinhalten mit internationalen Managementkompetenzen ist bundesweit einmalig.

Die Konzeption des dreisemestrigen Studiengangs „Multichannel Trade Management in Textile Business“ sowie die Erarbeitung des Curriculums entstand in enger Kooperation von HAW Hamburg und Otto Group. Der Studiengang vermittelt Know-how aus den Bereichen Design, Bekleidungstechnik, Betriebswirtschaft, Marketing, Import, Export, Management, Mitarbeiterführung, Verhandlungstechniken und interkulturelle Kommunikation. Durch die enge Verzahnung von Theorie und Praxis haben Studierende in allen Phasen des Studiums optimale Möglichkeiten, ihre theoretische Ausbildung mit wichtigen Praxiserfahrungen zu verbinden. Gesellschaften der Otto Group bieten deutschlandweit Praxisphasen und interdisziplinäre Projekte an, ausgewiesene Experten aus der Praxis halten im Rahmen des Studiums Fachvorträge.

Für die Masterthesis werden praxisrelevante Themen angeboten. So können sich die Studierenden für ihren zukünftigen Beruf in einem weltweit agierenden Konzern entscheidend qualifizieren und haben in dem stark expandierenden Marktumfeld ausgezeichnete Berufschancen.

Die Otto Group als Global Player im Textil- und Modebusiness mit verschiedenen Vertriebskanälen (Multichannel) möchte mit dem Engagement im gehobenen Ausbildungsbereich dazu beitragen, dass in den kommenden Jahren hochqualifizierte Nachwuchskräfte für diesen international wachsenden Markt ausgebildet werden. Dafür richtete die Otto Group an der praxisorientierten Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Sommer 2007 eine Stiftungsprofessur für „Marketing und Strategischen Einkauf im Handel“ ein. Insgesamt zehn deutsche Gesellschaften der Otto Group beteiligen sich an der Gesamtfinanzierung der Stiftungsprofessur. Voraussetzung für die Teilnahme ist bei den Studierenden ein erfolgreich abgeschlossenes Diplom- oder Bachelor-Studium in den Bereichen Wirtschaftswissenschaften, Bekleidungstechnik, Textilmanagement oder Modedesign.

Ina Weidmann

Forschung und Entwicklung

HAW Hamburg in der BMBF-Förderlinie „Ingenieur- Nachwuchs“ erfolgreich

– BMBF-Initiative fördert junge Wissenschaftler an Fachhochschulen –

Deutsche Unternehmen brauchen dringend gut ausgebildete Ingenieure. Fachhochschulen bilden dabei rund 60 Prozent des Ingenieurwachstums in Deutschland aus. Sie werden deshalb vom Bundesministerium für Bildung

und Forschung (BMBF) gezielt gefördert. Deshalb hat das BMBF in 2007 die mit jährlich rund 10 Millionen Euro dotierte Förderlinie „IngenieurNachwuchs“ gestartet. Mit der zweiten Förderrunde, für die jetzt die Ausschreibung läuft, wird der Bereich Elektrotechnik angesprochen. „Wir können den kontinuierlichen Anstieg des Fachkräftebedarfs nur bewältigen, wenn wir frühzeitig unseren Nachwuchs und die Fachhochschulen in ihrem Engagement unterstützen“, so die Bundesministerin Annette Schavan.

Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) hat diese Initiative des BMBF bereits 2006 aufgegriffen und 2007 zwei Projekte darin durchgeführt. Insgesamt wurden fünf Forschungsanträge aus dem Department Maschinenbau und Produktion der Fakultät Technik und Informatik (TI) der HAW Hamburg als förderungswürdig eingestuft. Für 2008 hat die HAW Hamburg sieben weitere Forschungsanträge für das Department Informations- und Elektrotechnik vorbereitet. Das Drittmittelvolumen (zuzüglich anderer Forschungsprogramme) im Bereich der Ingenieurwissenschaften an der Fakultät Technik und Informatik beträgt zurzeit 4,5 Mio. Euro.

„Mit 192.000 Studierenden und 26.000 Absolventen jährlich sind die Fachhochschulen die wichtigsten Ausbildungsstätten für den Ingenieurwachstum. In den auf drei Jahre angelegten BMBF-Projekten führen Studierende im Team erste forschungsnahe Projektarbeiten im Rahmen ihres Studiums durch. Anspruchsvolle Themenstellungen werden von Bachelor- und Masterabsolventen bearbeitet. Schließlich werden wesentliche Forschungsarbeiten mit sehr großem zeitlichem Umfang von Projektmitarbeitern in Form kooperativer Promotionen zusammen mit einer

Universität erstellt.“ Die Förderlinie „IngenieurNachwuchs“ „ist dabei erfolgreich gestartet. In der ersten Ausschreibung im Themenschwerpunkt Maschinenbau wurden 40 Projekte an Fachhochschulen in ganz Deutschland mit insgesamt 9,3 Millionen Euro gefördert. In den Projekten sind rund 400 Nachwuchsingenieure involviert – vom Studierenden bis zum Professor.“

An der Fakultät TI studieren derzeit zirka 5.500 Studierende. Es werden Studiengänge in den Bereichen Maschinenbau, Energietechnik, Informatik, Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik und Flugzeugbau angeboten.

HAW Hamburg

Stipendien

HAW Hamburg spendiert Studiengebühren

Zum SS 2008 ist es erstmals möglich, an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) den internationalen Masterstudiengang „International Business and Marketing“ (Master of Arts, MA) in englischer Sprache zu studieren. Zu diesem Anlass übernimmt das Department Wirtschaft der HAW Hamburg für drei Interessenten die Studiengebühren für das erste Semester in der Höhe von 500,- EUR. Die Entscheidung fällt per Los.

Das dreisemestrige Studium in der Kombination International Business und Marketing an der HAW Hamburg baut auf ein abgeschlossenes Bachelor- oder Diplomstudium auf. In kleinen Gruppen und praxisorientierten Lehrveranstaltungen werden Studierende optimal auf eine Führungsposition insbesondere in international agierende Unternehmen vorbereitet. Die enge Unterstützung und Betreuung durch Professorinnen und Professoren mit Führungser-

fahrungen in der Wirtschaft vermitteln dabei den Studierenden ein bestmögliches Verständnis der angebotenen Fächer.

In der Wirtschaftswelt wächst die Nachfrage von Unternehmen nach hochqualifizierten und gut ausgebildeten Nachwuchsführungskräften mit fundiertem Fachwissen und globaler Perspektive. Der international ausgerichtete Masterstudiengang „International Business and Marketing“ bedient diese Nachfrage und befördert eine Karriere in diesem Bereich gerade auch in der dynamischen Metropolregion Hamburg.

HAW Hamburg

Studiengebühren

Hochschule München senkt Studienbeiträge

Ab Sommersemester zahlen Studierende der Hochschule München sieben Prozent weniger Studienbeiträge

Das Bayerische Wissenschaftsministerium hat beschlossen, den Sicherungsfonds von 10 Prozent auf 3 Prozent zu reduzieren. Die Hochschule München gibt diese 7 Prozent bzw. 35 Euro direkt

an ihre Studierenden weiter und senkt die Studienbeiträge bereits zum Sommersemester 2008 auf 465 Euro.

Vizepräsident Prof. Dr. Maier, im Präsidium für studentische Angelegenheiten zuständig: „An der Hochschule München haben wir mehr qualitativ sehr hochwertige Anträge zur Verbesserung der Studiensituation als Mittel zur Verfügung stehen. Dennoch haben wir in allen Gremien beschlossen, die frei werdenden Mittel direkt unseren Studierenden zugute kommen zu lassen.“

An der Hochschule München konnte die Qualität der Studienbedingungen bereits jetzt nachhaltig verbessert werden. Z.B. wurde die Öffnungszeit der Bibliothek montags bis freitags bis 24.00 Uhr verlängert und auf samstags ausgeweitet.

Die Studienberatung und -information wurden räumlich und personell erweitert. In einem neuen Informationszentrum erhalten Studierende schnell umfassende Antworten auf ihre Fragen rund um das Studium. Fast 800 Studierende nehmen an zusätzlichen englischen Sprachkursen teil. Die Fakultäten haben die Zahl ihrer Tutorien, Lehrbeauftragten und Exkursionen gravierend erhöht.

Christina Kaufmann

AUTOREN GESUCHT!

3/2008

Patente

Schicken Sie uns Ihre Beiträge, Informationen und Meinungen!

Kontaktadresse:
Prof. Dr. Dorit Loos
d.loos@t-online.de

Redaktionsschluss für die Ausgabe 3/2008 ist der 5. Mai 2008

Erste Erfahrungen mit allgemeinen Studiengebühren am Beispiel Baden-Württembergs



Winfried Lieber

Professor Dr. Winfried Lieber, Rektor der Hochschule Offenburg und Vorsitzender der Rektorenkonferenz der Fachhochschulen in Baden-Württemberg (RKF), Hochschule Offenburg, Badstraße 24, 77652 Offenburg, lieber@fh-offenburg.de

Der baden-württembergische Landtag hat im Dezember 2005 beschlossen, an den staatlichen Hochschulen und Berufsakademien allgemeine Studiengebühren in Höhe von 500 Euro pro Semester einzuführen. Dadurch werden jährliche Mehreinnahmen in Höhe von rund 180 Millionen Euro erwartet – das sind knapp zehn Prozent der Summe, die das Land Baden-Württemberg jedes Jahr für seine Hochschulen aufwendet. Die zusätzlichen Mittel sollen ausschließlich zur Verbesserung der Qualität des Studiums und der Lehre eingesetzt werden. Die Hochschulen können selbst festlegen, wofür sie die Gelder verwenden. Dabei sollen die Studierenden beteiligt werden.

Darlehen der L-Bank

Studierende, die die Gebühren nicht aufbringen können, haben Anspruch auf ein Darlehen der L-Bank. Der Kredit deckt nur die Studiengebühren, nicht aber die Lebenshaltungskosten ab. Das Darlehen muss frühestens zwei Jahre nach Abschluss des Studiums zurückgezahlt werden, sofern das monatliche Netto-Einkommen mindestens 1.060 Euro erreicht – zuzüglich 480 Euro für einen nicht verdienenden Ehepartner und 435 Euro für jedes Kind.

Ausnahmeregelungen

Um soziale Härten zu vermeiden, bestehen eine Reihe von Ausnahmeregelungen. Von den Gebühren befreit sind beispielsweise Studierende während eines Urlaubs- oder Praxissemesters und Studierende mit kleinen Kindern. In

bestimmten Fällen können ausländische Studierende befreit werden. Auch besonders begabten oder leistungsstarken jungen Menschen können die Hochschulen die Gebühr erlassen.

Beirat für Studiengebühren-Monitoring

Die baden-württembergische Landesregierung hat einen Beirat für Studiengebühren-Monitoring eingesetzt. Das 17-köpfige Gremium setzt sich aus Vertretern der Hochschulen und Berufsakademien, der L-Bank, der Evangelischen und der Katholischen Kirche im Land sowie fünf Studierenden zusammen. Der Beirat soll die Auswirkungen der Studiengebühren kritisch beobachten, die Politik beraten und bei Fehlentwicklungen Vorschläge für Begleitmaßnahmen oder rechtliche Nachsteuerungen unterbreiten.

Zwischenbericht über die Studiengebühren

Aufschlussreich ist ein erster Zwischenbericht über die Studiengebühren, den das baden-württembergische Wissenschaftsministerium im Juli 2007 vorgelegt hat. Naturgemäß erlaubt dieser nur eine erste Einschätzung. Nach dem Bericht wurden in Baden-Württemberg im Sommersemester 2007 rund 90 Millionen Euro an Studiengebühren eingenommen. Etwa 181.000 Studierende – 85 Prozent der Studierendenschaft – zahlten Gebühren, die übrigen wurden davon befreit. Von den Tatbeständen, die zu einer Befreiung führten, nahm die Beurlaubung mit einem Drittel den

Baden-Württemberg gehört zu den ersten Bundesländern, die allgemeine Studiengebühren eingeführt haben. Im WS 2006/07 machten Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen den Anfang, im SS 2007 folgten Baden-Württemberg, Bayern und Hamburg. Seit dem WS 2007/08 erheben auch Hessen und das Saarland Gebühren. Damit haben sieben der insgesamt sechzehn Bundesländer Studiengebühren eingeführt. Die Regelungen in den einzelnen Ländern unterscheiden sich erheblich in Bezug auf den Autonomiespielraum der Hochschulen bei der Einführung und bei der Höhe der Studiengebühren. Am Beispiel Baden-Württembergs sollen die ersten Erfahrungen mit Studiengebühren dargestellt werden.

ersten Rang ein. Damit verdoppelte sich im Vergleich zum Sommersemester 2006 die Zahl der Beurlaubungen. Weitere wichtige Gründe für eine Befreiung waren Praxissemester, die Erziehung von Kindern und die Befreiung von ausländischen Studierenden.

Mitwirkung der Studierenden

Alle Hochschulen haben die gesetzlich vorgesehene Mitwirkung der Studierenden umgesetzt: eine Anhörung und eine Erörterung des Verteilungsvorschlags mit den Studierenden. Zahlreiche Hochschulen sind sogar weit darüber hinausgegangen und haben Kommissionen eingerichtet, in denen die Studierenden paritätisch vertreten sind und die den Verteilungsvorschlag erarbeitet haben.

Zentrale und dezentrale Maßnahmen

Fast alle Hochschulen unterscheiden zwischen zentralen Maßnahmen, die der gesamten Hochschule zugute kommen und dezentralen Maßnahmen für die einzelnen Fakultäten bzw. Fachbereiche. Bei den meisten Hochschulen steht den Fakultäten der überwiegende Anteil der Mittel zur Verfügung – zwischen 50 und 80 Prozent. Die Aufteilung der Gelder auf die einzelnen Fakultäten erfolgt in den meisten Fällen nach dem Pro-Kopf-Prinzip. Einige Hochschulen verteilen die Gelder aber auch nach anreizorientierten Kriterien wie Zielvereinbarungen mit den Fakultäten oder der Zahl der Absolventen. Zum Teil wird neben der Anzahl der Studierenden auch die Kostenintensität der Studiengänge anteilig berücksichtigt.

Verwendung der Studiengebühren

Die zusätzlichen Mittel aus Studiengebühren werden für folgende Bereiche eingesetzt:

1. Personal zur Erweiterung des Lehrangebots und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen des Studiums – dafür werden etwa 50 Prozent der Mittel aufgewendet.
2. Verbesserung der Ausstattung der Bibliotheken: Erwerb von Lehrbüchern, Studienliteratur und digitalen Lernmedien – dafür werden rund 10 Prozent der Einnahmen eingesetzt.
3. Studienbezogene Serviceleistungen: Ausbau fakultätsbezogener und zentraler Dienstleistungen für Studierende
4. Beratung und Betreuung: z. B. Erweiterung der Studieneingangsberatung und der studienbegleitenden Beratung, Einrichtung von Career Centern
5. Infrastrukturmaßnahmen für die Lehre: z. B. Verbesserung der Ausstattung von Hörsälen, Seminarräumen, Laboren und Werkstätten, zusätzliche PC-Arbeitsplätze, Schaffung von Lernbereichen
6. Qualitätssicherung für die Lehre: z. B. Lehrevaluationen, Sicherung von Prüfungsstandards, Qualifizierungsangebote für Lehrende, Absolventen-Verbleibsanalysen
7. Internationalisierung und ausländische Studierende: Ausbau des Informations- und Serviceangebots für ausländische Studierende, Verbesserung der Situation ausländischer Studierender.

Rückgang der Studierendenzahl

Die Gesamtzahl der Studierenden an baden-württembergischen Hochschulen ist vom Sommersemester 2006 bis zum Sommersemester 2007 um 3,5 Prozent zurückgegangen – bei den Studienanfängern sogar um 12 Prozent. Ob die Einführung von Studiengebühren die entscheidende Ursache für den Rückgang ist, kann zurzeit nicht sicher beantwortet werden. Dafür könnten auch andere Gründe verantwortlich sein:

- So weisen die Studienanfängerzahlen schon seit dem Studienjahr 2004 eine rückläufige Tendenz auf.
- Außerdem nehmen zahlreiche Hochschulen seit dem Studienjahr 2006/07 Studierende in vielen Studiengängen nur noch zum Wintersemester auf, was die Zahl der Immatrikulationen im Sommersemester deutlich senkt.
- Auch wegen der Umstellung auf die Bachelor- und Master-Studiengänge findet eine Zulassung häufig nur noch zum Wintersemester statt.
- Die Anzahl der zulassungsbeschränkten Studiengänge an den Universitäten und Fachhochschulen ist seit dem Sommersemester 2006 deutlich angestiegen.
- Betrachtet man alle Universitäten und Fachhochschulen in Baden-Württemberg, so findet man nicht nur Rückgänge, sondern bei einzelnen auch deutliche Zuwächse bei der Studierendenzahl.

Die Auswirkungen der Studiengebühren auf die Studierneigung können nur im längerfristigen und überregionalen Vergleich bewertet werden.

Gebührenkredite

Die L-Bank hat für das Sommersemester 2007 ungefähr 5000 Gebührenkredite vergeben. Von dieser Möglichkeit haben demnach nur etwa 2,5 Prozent der Studierenden Gebrauch gemacht. Daher konnte auch die Umlage, die die Hochschulen zur Kreditsicherung an den Studienfonds zahlen, auf 1,5 Prozent der eingenommenen Gebühren reduziert werden.

Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten für die Einführung der Studiengebühren lagen im Sommersemester 2007 bei schätzungsweise 2 bis 3 Prozent der Einnahmen durch Studiengebühren. Zukünftig werden sie deutlich geringer ausfallen, weil nur noch die neu hinzukommenden Studierenden erfasst werden müssen.

Fazit

Ein abschließendes Urteil über die Auswirkungen der Studiengebühren auf die baden-württembergischen Hochschulen ist nach diesem kurzen Zeitraum noch nicht möglich. Trotzdem sind schon erste konkrete Verbesserungen spürbar. Mit den Mehreinnahmen in Höhe von 10 Prozent werden die Hochschulen zukünftig in die Lage versetzt, eine Reihe wichtiger Maßnahmen umzusetzen, für die bisher die Mittel fehlten. Schon mittelfristig ist zu erwarten, dass sich die Studienbedingungen deutlich verbessern werden, was sich sicherlich positiv auf die Konkurrenzfähigkeit der baden-württembergischen Hochschulen im internationalen Kontext auswirken wird.

Die Studiengebühren aus Sicht der Studierenden



Iris Wolfer

Iris Wolfer
Studentin der Hochschule Offenburg,
Fakultät Medien und Informationswesen,
7. Semester
Von Juli 2006 bis Juli 2007 Mitglied in der hochschulinternen Arbeitsgruppe
„Verwendung von Studiengebühren“

In den Sitzungen der Arbeitsgruppe kam es zu einem regen Meinungsaustausch zwischen den Professoren und Studierenden. Auch wenn die studentischen Vertreter zumeist nicht hinter den Studiengebühren stehen, so war es ihnen doch ein großes Anliegen, dass ihr Geld – wenn schon eingezogen – wenigstens sinnvoll verwendet wird. Allerdings gingen die Vorstellungen in einigen Punkten weit auseinander, denn jeder Sitzungsteilnehmer, egal ob Professor oder Studierender, hatte für die Verwendung des Geldes seine fakultätsinternen und persönlichen Aspekte und Prioritäten.

Zunächst wurden die Mitglieder der Arbeitsgruppe über die rechtlichen Grundlagen aufgeklärt, wodurch schon anfangs einige Erwartungen und Hoffnungen an die Studiengebühren zerschlagen wurden. Die Fragen, wer Studiengebühren zu zahlen hat und wer von den Ausnahmeregelungen profitieren soll, führten zu hitzigen Diskussionen. Nach den ersten Vorschlägen entstand

der Eindruck, die Studierenden würden nicht als „Kunden“, sondern als „Geldesel“ betrachtet. Der Vorschlag, das Geld auch von Studierenden im Auslandssemester zu verlangen, wurde kontrovers diskutiert.

Nicht gesprochen wurde hingegen über das Unverständnis der Studierenden über die Einführung der Gebühren. Diese betreffen nicht nur die Erstsemester und somit die potenziellen Nutznießer, sondern auch die höheren Semester, welche sich unter damals noch anderen Bedingungen für ein Studium entschieden haben. Doch dies Argument stieß genauso wenig auf Gehör wie der Vorschlag, engagierten Studierenden ebenso das Geld zu erlassen wie den Begabten, welche bereits auf anderen Ebenen Vorteile genießen. Dass hierauf nicht weiter eingegangen wurde, spricht für den Eindruck, dass die Hochschulen mit der Einführung der Studiengebühren wirtschaftlichen Aspekten den Vorzug gegenüber dem Bildungsauftrag geben.

Während die Hochschulen das wirtschaftliche Denken favorisieren, entwickeln auch die Studierenden eine Kosten-Nutzen-Rechnung bei der Wahl der Hochschule. Mit den 500 Euro entsteht nicht nur ein höherer Anspruch der Studierenden an die Hochschulen, sondern auch eine zunehmende Konkurrenz unter den Hochschulen. Dies könnte wiederum einen positiven Einfluss für uns Studierende haben. Vielleicht hat der Konkurrenzkampf zur Folge, dass auch von den Professoren erkannt wird, dass die Verbesserung der materiellen Ausstattung mittelfristig an Grenzen stößt. Vielmehr sollten die Professoren den Willen entwickeln, die Qualität der Lehre und ihre didaktische sowie methodische Umsetzung selbstkritischer zu betrachten.

Nach den Diskussionen über das „woher“, folgten Diskussionen über das „wohin mit dem Geld“. Da sich die Dringlichkeiten bei den einzelnen Studiengängen stark unterscheiden, bekam jeder studentische Vertreter die Möglichkeit, die Mängel in seiner Fakultät und seine Vorstellungen über die Verwendung des Geldes darzustellen. Hier lag aus studentischer Sicht der effektivste Teil der Mitarbeit, denn so bekamen die Studierenden die Chance, ihre erarbeiteten Vorschläge und Umfrageergebnisse gebündelt an die Dekane und die Hochschulverwaltung, einschließlich der Hochschulleitung, weiterzugeben. Dies führte zu Diskussionen über Sinn und Unsinn, Machbarkeit und Prioritätensetzung der einzelnen Forderungen. Tatsächlich hatten wir, nachdem alle Fakultäten angehört wurden, das Gefühl, etwas beeinflusst zu haben und in Zukunft auch weiterhin beeinflussen zu können.

Doch mit einer pauschalen, tabellarischen Zusammenfassung der Budgetschwerpunkte über die Grenzen der einzelnen Fakultäten hinweg, verloren alle diskutierten, fachspezifischen Aspekte und klar definierten Vorschläge ihre Bedeutung. Denn es fiel auf, dass sich diese Tabelle auf Grund ihrer Pauschalität nach zwei Semestern Arbeit kaum verändert hatte. Dies verstärkte den Eindruck, das Ergebnis nicht beeinflusst zu haben.

Mit Sicherheit bietet die Arbeitsgruppe den Studierenden die Möglichkeit, die Verwendung der Studiengebühren und die Prioritätensetzung der Hochschule zu überwachen, den Gedanken des Studierenden als „Kunden“ zu verbreiten und neue Anstöße bei den zentralen Maßnahmen zu geben. Hier kann man als Erfolg die verlangte und auch umgesetzte Reduzierung der Kopierkosten und die Einführung von neuen Lernplätzen betrachten. Dies ist der offensichtlichste Nutzen der Gebühren. Fraglich bleibt, ob dafür die Einführung von Studiengebühren in dieser Größenordnung notwendig war oder ob wegen mangelnder Transparenz nur dieser Nutzen sichtbar ist.

Spürbar die Fäden ziehen können die Studierenden jedoch dort, wo es um die direkte Verwendung ihres Geldes für ihr Studium geht – in den fakultätsinternen Gremien. Daher ist es wichtig, dass ein Großteil der Mittel für dezentrale Maßnahmen direkt den Fakultäten zugewiesen wird, denn hier können und sollen die Wünsche der Studierenden beachtet und letztendlich direkt umgesetzt werden.

Am Ende steht jedoch immer der Wunsch, dass ein erfolgreiches Studium auch ohne Studiengebühren – nur mit einem sinnvollen Haushalten der Hochschulen und mit dem Etat des Landes – möglich ist.



Gerwin Lange

Gerwin Lange
Student der Hochschule Offenburg,
Fakultät Maschinenbau und Verfahrenstechnik,
3. Semester
Seit Wintersemester 2007/08 Vertreter des AstA in
der hochschulinternen Arbeitsgruppe
„Verwendung von Studiengebühren“

Welche Erfahrungen haben die Studierenden bis heute mit Studiengebühren gesammelt, wie wirken sich diese für sie aus? Mit diesen Fragen haben sich die Studierenden der Hochschule Offenburg intensiv beschäftigt. Seit dem Sommersemester 2007 müssen sie 500 Euro pro Semester zusätzlich zu den Verwaltungsgebühren aufbringen, um studieren zu dürfen. Hier nun ein kurzer Erfahrungsbericht.

1.000 Euro später, also im Wintersemester 2007/08, können wir kleine Veränderungen feststellen. Zum einen wurde der Preis pro Kopie von 5 auf 2 Cent gesenkt, des Weiteren werden Skripte unter 20 Seiten nun kostenlos ausgegeben. Umfangreichere Unterlagen erhält man gegen eine Schutzgebühr von 2 Euro. Die neu ausgestatteten Lernecken stellen eine zusätzliche Verbesserung dar. Die bereits vorhandenen Sitzmöglichkeiten wurden durch neue Tische und Stühle ersetzt und um weitere ergänzt. Am zweiten Standort der Hochschule in Gengenbach, wo bisher nur wenig Platz zum freien Lernen zur Verfügung stand, wurde nun ein weiterer Raum saniert, um in ruhiger Atmosphäre lernen zu können. Erfreulich ist auch, dass sich die Laborausstattung langsam zu verbessern beginnt.

Eine weitere Maßnahme, um die Qualität der Lehre zu erhöhen, ist die vermehrte Beschäftigung von Lehrbeauftragten und Assistenten. So können die Größen der Vorlesungs- und Laborgruppen übersichtlicher gehalten werden. Leider ist eine Vorlesung bei einem Lehrbeauftragten nicht immer von der gleichen Qualität wie die bei einem Professor. Denn ihnen fehlen häufig die Erfahrungen in der Lehre und sie sind oft nicht zu 100 Prozent mit den Zielen der Vorlesung und des Studiums vertraut.

Die Bibliothek der Hochschule Offenburg wurde überdies mit einem relativ hohen Betrag aus dem Pool der Studiengebühren bedacht. Mit diesem Geld wurde der Bücherbestand aktualisiert und erweitert. Für weitere Anregungen hat die Leitung der Hochschulbibliothek jederzeit ein offenes Ohr. Alle genannten Verbesserungen der Lehre sind bis dato spürbar.

Fazit: Von den 1.000 Euro Studiengebühren sind lediglich 200 gefühlte Euro der Lehre zugeflossen. Ein Betrag, den

sicherlich jeder Studierende auch ohne das Druckmittel Studiengebühren im Jahr für Skripte, Kopien und Bücher aufgebracht hätte. Das heißt, wir als Studierende spüren die verbesserte Lehre nicht im Umfang von 1.000 Euro. Unserer Meinung nach liegt das daran, dass zu wenig Zeit verstrichen ist, um die Verbesserungen spüren zu können und dass ein großer Teil der bereits gezahlten Studiengebühren bisher noch nicht verwendet wurde.

Auf der Homepage der Hochschule Offenburg bekommt man einen kurzen Überblick über die Studiengebühren. Man kann hier Anträge zur Verwendung der Gebühren für Projekte stellen und eine Übersicht finden, wie viel Geld bereits ausgegeben wurde. Wir wünschen uns in diesem Zusammenhang mehr Transparenz, was konkret mit dem Geld geschehen ist, welche Anschaffungen getätigt wurden und was in Zukunft getan werden soll, um die Lehre zu verbessern.

Insgesamt werden wir, die jetzt anfangen, die Studiengebühren zu zahlen, nicht mehr viel von unserem Geld sehen und spüren – die Verbesserung der Lehre benötigt wie es scheint mehr Zeit, und unser Studium wird bis dahin abgeschlossen sein. Also sieht es im Moment so aus, als ob wir die Verlierer der Studiengebühren wären, denn wir müssen zahlen, bemerken aber nicht viel davon. In unseren Augen hätte daher eine gestaffelte Einführung der Gebühren mehr Sinn und Gerechtigkeit gebracht.

Wie sich die Studiengebühren in Zukunft auswirken werden, kann man noch nicht vorhersagen. Unter den Studierenden besteht die Befürchtung, das Land könnte sich immer mehr aus der Hochschulfinanzierung zurückziehen, um den eigenen Haushalt zu sanieren. Dann würde keine wirkliche Verbesserung eintreten. Der Unmut über Studiengebühren besteht nach wie vor, und es wird auch in Zukunft schwer sein, uns Studierende von den „Vorteilen“ der Studiengebühren zu überzeugen. ■

TFH Georg Agricola fördert Migranten

Wenn ausländischen Studierenden das Studium schwer fällt, sind nicht nur sprachliche Gründe dafür verantwortlich. Oft unterscheidet sich die Lehr- und Lernkultur deutscher Hochschulen sehr stark von denen anderer Länder. Beispielsweise legen Dozenten hierzulande beim praktischen Unterricht wesentlich mehr Wert auf eine aktive Beteiligung der Studierenden. Ein vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) mitfinanziertes Tutorium an der TFH Georg Agricola bietet den Migrantinnen und Migranten im Studiengang Elektro- und Informationstechnik wertvolle Unterstützung.

Das Tutorium Steuerungstechnik ist speziell auf die Bedürfnisse ausländischer Studierender ausgerichtet. Es bereitet gezielt auf das gleichnamige Labor-Praktikum Steuerungstechnik vor, das für den Elektrotechnik-Studiengang von zentraler Bedeutung ist. Bei der Leitung des Tutoriums werden die wissenschaftlichen Mitarbeiter von den beiden erfahrenen TFH-Studierenden Mohammed Lazar und Abderrahim Heddouch unterstützt, die beide aus Marokko stammen.

Die beiden Tutoren-Stellen werden aus Mitteln des PROFIS-Projekts finanziert, mit dem der DAAD den Studienerfolg ausländischer Studierender unterstützt. PROFIS steht für „Programm zur Förderung der Internationalisierung an den deutschen Hochschulen“. Die TFH Georg Agricola hat sich mit dem „Profis Netzwerk“ erfolgreich für dieses DAAD-Programm beworben und wurde im vergangenen Wintersemester erstmals in

diesem Rahmen gefördert. Daniela Naumann-El Kady, die Leiterin des Akademischen Auslandsamts der TFH, erläutert die Hintergründe dazu: „Im Profis Netzwerk kooperieren wir mit dem AStA der TFH, der Stadt Bochum, der IHK mittleres Ruhrgebiet zu Bochum und der InWent gGmbH. Gemeinsam mit diesen Institutionen wollen wir unsere ausländischen Studierenden bei der wissenschaftlichen Arbeit unterstützen und zugleich die Integration erleichtern. Das Tutorium Steuerungstechnik ist für uns eine Art Pilotprojekt, mit dem wir die Arbeit mit den ausländischen Studierenden erproben und weiter entwickeln möchten. Wird es ein Erfolg, wollen wir ähnliche Lehrveranstaltungen in den kommenden Semestern auch in anderen Studiengängen anbieten.“

Die Anregung zum Tutorium kam übrigens aus den Reihen der ausländischen Studierenden selbst. Naumann-El Kady schildert den Prozess der Ideenfindung: „Bei einem gemeinsamen Workshop haben wir Lösungsmöglichkeiten für migrantenspezifische Probleme erarbeitet. Die Unterstützung bei der Vorbereitung auf besonders schwierige Praktika war dabei eines der wichtigsten Anliegen der Studierenden.“

An der Technischen Fachhochschule Georg Agricola zu Bochum liegt der Anteil ausländischer Studierender zurzeit bei rund 14 Prozent. Durch Maßnahmen wie das „Profis Netzwerk“ will die TFH diese gezielt beim Studium unterstützen. Darüber hinaus sollen Migrantinnen und Migranten verstärkt für ein Ingenieurstudium an der Technischen Fachhochschule interessiert werden.

TFH Georg Agricola

Beispielhafte Hochschulentwicklungs- und -kooperationskonzepte

Berlin, 18.12.2007. Die Sieger im Programm „Profil und Kooperation“ stehen fest. Die Leuphana Universität Lüneburg, die Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg und die Fachhochschulen Kiel und Nordhausen sowie die Carl von Ossietzky-Universität Oldenburg setzten sich in einem speziellen Wettbewerb für kleine und mittlere Hochschulen durch. Der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft und die Heinz Nixdorf Stiftung fördern fünf beispielhafte Hochschulentwicklungs- und -kooperationskonzepte mit jeweils 400.000 Euro.

„Der schärfer werdende nationale und internationale Wettbewerb um Forschungsgelder, Studenten und Spitzenforscher stellt kleine und mittlere Hochschulen vor ganz eigene Herausforderungen“, sagt Andreas Schlüter, Generalsekretär des Stifterverbandes. Die fünf Siegerhochschulen hätten überzeugende Antworten gefunden. Sie setzten klare strategische Schwerpunkte, entwickelten eine starke Markenidentität, tragfähige Ideen für die Zusammenarbeit mit Partnern aus Wirtschaft und Wissenschaft und überzeugten durch ein unverwechselbares Hochschulprofil in Forschung und Lehre, so Schlüter.

Konzepte der drei Fachhochschulen

Die Fachhochschule Kiel verwirklicht nach Einschätzung der Jury hohe internationale Mobilität und große Flexibilität in ihren Studienangeboten. Beeindruckt zeigte sich die Jury vom „Kieler Weg“, einem Studienangebot für Berufstätige in enger Kooperation mit Unternehmen. Das Angebot richtet sich an Studenten, die ihren Bachelorabschluss nach einigen Jahren der Berufstätigkeit durch einen Master ergänzen wollen. Auch die angestrebte Kooperation mit so genannten „Sister Universities“, also Schwesteruniversitäten im Ausland, wurde anerkennend gewürdigt. Um die Mobilität der eigenen Studierenden zu erhöhen und für ausländische Studie-

renden attraktiver zu werden, entwickelt die Fachhochschule Kiel Studiengänge gemeinsam mit den Sister Universitäten; im jeweiligen Ausland erbrachte Studienleistungen können auf diese Weise unkompliziert an der Heimathochschule angerechnet werden. Zudem überzeugte die Hochschule mit ihrem Konzept für Chancengleichheit und agiert darüber hinaus erfolgreich als unternehmerische Hochschule im Bereich der Patentverwertung.

Die Fachhochschule Nordhausen hat unter dem Titel „Hochschulregion Harz“ mit der Technischen Universität Clausthal-Zellerfeld eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit begonnen. Das Projekt zielt auf die gleichberechtigte gemeinsame Nutzung von Forschungsinfrastruktur, gemeinsame Forschungsprojekte und ein gegenseitiges Angebot von Studienmodulen. Nach Auffassung der Jury legen beide Hochschulen ein überzeugendes Konzept vor, um die jeweiligen Stärken zum beiderseitigen Vorteil zu verbinden und sich in einer strukturschwachen Region zu behaupten. Anerkennend vermerkt die Jury die begonnene Zusammenarbeit unterschiedlicher Hochschultypen über Landesgrenzen hinweg.

Die Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg hat sich aus einer verwaltungsinternen Ausbildungsstätte für den gehobenen Forstdienst des Landes Baden-Württemberg zu einer Fachhochschule mit einem außerordentlich überzeugenden Profil entwickelt, so die Stifterverbands-Jury. Rottenburg gehört mit 500 Studenten und 18 Professoren zu den kleinsten Hochschulen des Landes. Den Bologna-Prozess hat die Hochschule genutzt, um unterschiedliche Studiengänge mit Partnerhochschulen aus dem In- und Ausland aufzulegen, in die die Hochschule ihre Kernkompetenz im Bereich der nachhaltigen Forstwirtschaft einbringt. So bietet Rottenburg ein Doppeldiplom gemeinsam mit der

niederländischen Larenstein University an und nutzt die dortigen Kenntnisse in tropischer Forstwirtschaft. In gemeinsame Studiengänge mit der Universität Tübingen (Geoökologie) oder einem Masterstudiengang für regenerative Energien mit den Hochschulen Ulm und Stuttgart bringe die Hochschule ihr forstwirtschaftliches Know-how auf intelligente Weise ein. Die Jury zeigte sich stark beeindruckt davon, wie die Hochschule gerade durch die Kooperation mit Partnern ein unverwechselbares Profil gewinne.

64 Hochschulen (darunter 33 Universitäten und 31 Fachhochschulen) aus allen Bundesländern hatten sich an dem Wettbewerb beteiligt. Elf von ihnen wurden bereits im September für die Endrunde des Wettbewerbs nominiert und aufgefordert, Vollerträge auszuarbeiten. Die Nominierten stellten ihre Konzepte dem Beirat in einer öffentlichen Jurysitzung am 12. Dezember in Berlin vor.

Stifterverband und Nixdorf-Stiftung wollen mit ihrem Programm zur Ausdifferenzierung der deutschen Hochschullandschaft beitragen. „Kleine und mittlere Hochschulen werden sich im Wissenschaftssystem erfolgreich positionieren und im Wettbewerb mit den großen Traditionsuniversitäten bestehen, wenn sie ihr kreatives Potenzial ausschöpfen und sich auf ihre spezifischen Stärken besinnen“, sagt Andreas Schlüter.

Das Finale erreicht hatten die Universität Bayreuth, die Hochschule Darmstadt, die Fachhochschule Deggendorf, die HafenCity Universität Hamburg, die Technische Universität Hamburg-Hamburg, die Fachhochschule Kiel, die Leuphana Universität Lüneburg, die Fachhochschule Nordhausen, die Universität Oldenburg, die Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg und die Bauhaus-Universität Weimar.

Frank Stäudner

Kooperative Konfliktlösung – Eine Vision?



Barbara Tybusseck

Prof. Dr. jur.
Barbara Tybusseck
Schwerpunkte Wirtschafts-
privatrecht, Mediation,
Strategische Verhandlungs-
führung und Arbeitsrecht
Hochschule Pforzheim
Tiefenbronner Str.65
75175 Pforzheim
E-Mail: barbara.tybusseck
@hs-pforzheim.de

Wie lösen wir Konflikte? Wie gehen wir mit ihnen um? Wir können Konflikte ignorieren oder unter den Teppich kehren. Meist treten sie dann allerdings früher oder später in noch stärkerer Form wieder zu Tage. Wir sollten deshalb klugerweise versuchen, Konflikte zu lösen und auch Konfliktprophylaxe betreiben. Konflikte sind indes nichts grundsätzlich Negatives, zu Vermeidendes, denn sie fordern uns heraus, sie bringen Dinge in Bewegung, ermöglichen Wandel und verhindern Stillstand. Konflikte verändern alte Denk- und Verhaltensmuster, fördern Kreativität und ermöglichen Fortschritt.¹⁾ Im Wandel liegen nicht nur Risiken, sondern auch Chancen. Konflikte können konstruktiv und zukunftsorientiert sein oder destruktiv und vernichtend. Ob Konflikte eine positive Wirkung entfalten, hängt davon ab, wie wir mit ihnen umgehen.

Methoden der Konfliktlösung

Wir können Konflikte im Streit mit dem Gegner, mit Tricks, im Kampf, mit Gewalt und in Kriegen lösen. Wir können durch Nachgeben ausweichen oder wir können die friedliche Lösungsvariante, das Gespräch, suchen. Wir können den Weg des Konsenses wählen, also einen Weg, bei dem wir uns mit dem Gegner auf eine Lösung einigen.

- Beispiel 1: In der Einkaufsabteilung eines Unternehmens schwelte seit Monaten ein Konflikt. Die jüngeren Mitarbeiter wollten ein neues Verfahren zur Bewertung von Lieferanten einführen. Die älteren Kollegen wollten das bisherige Verfahren beibehalten. Eine Lösung war nicht möglich, da beide Gruppen auf ihren Stand-

punkten beharrten. Die Atmosphäre in der Abteilung wurde immer schlechter, die Zusammenarbeit zunehmend schwierig. Sie stritten, kämpften, schlugen richtige Schlächten, ohne die geringsten Annäherungen der kontroversen Standpunkte. Da eine Einigung nicht möglich war, schien eine Entscheidung durch die Unternehmensleitung unausweichlich mit der Konsequenz, dass die eine Gruppe Gewinner des Streits, die andere Verlierer wird.

- Beispiel 2: Zwei Geschwister, Lena (8 Jahre alt) und Sebastian (10), streiten. Sie streiten um eine Orange. Lena: „Ich will die Orange!“, Sebastian: „Nein, ich will sie haben.“ Auch Lena und Sebastian können sich nicht einigen. Und, da Lena nicht freiwillig nachgibt, entreißt Sebastian ihr kurzerhand die Orange und rennt damit weg. Lena ist die Verliererin im Kampf um die Orange. Sebastian hat mit seiner Stärke, also mit Gewalt, gesiegt.

Hätten die Streitenden auch andere Wege gehen können? Wenn eine Einigung nicht möglich erscheint, wird die Lösung oft an Dritte delegiert. An Dritte, die die Macht haben, den Konflikt anstelle und für die Streitenden zu entscheiden. Im Beispiel um das Bewertungsverfahren hätte die Geschäftsleitung entscheiden können, mit welchem Verfahren gearbeitet werden soll. Im Streit der Kinder hätte die Mutter kraft ihrer elterlichen Gewalt eine Entscheidung für die Kinder herbeiführen können und bei Konflikten im juristischen Bereich delegieren die Streitenden die Lösung an das Gericht, die rechtsprechende Gewalt. Ein unabhängiges

Biologen haben herausgefunden, dass selbst die sonst als streitbar geltenden Krähen eine sanfte Seite haben. Immer dann, wenn sie in der Enge der Brutkolonie mit einem Nachbarn aneinander geraten sind, kehren sie zu ihrem Lebenspartner zurück und lassen sich von diesem beruhigen. Besonders weit geht der Wunsch nach Frieden aber nicht: Eine Versöhnung mit dem Kontrahenten gibt es praktisch nie. Auch der menschliche Alltag kennt eine Fülle von Konflikten auf ganz unterschiedlichen Ebenen: Nahostkonflikt, Regierungskonflikt, Parteienkonflikt, Tarifkonflikt, Mitarbeiterkonflikt, Vereinskongflikt, Schulkonflikt, Nachbarschaftskonflikt, Familienkonflikt, Paarkonflikt.

Gericht entscheidet den Streit nach den gesetzlichen Regeln und fällt ein Urteil.

Wenn Konfliktgegner nicht in der Lage sind, ihren Konflikt friedlich und im Gespräch zu klären, sondern im Streit, Kampf und mit Gewalt eine Lösung suchen, dann haben solche Lösungen immer die Folge, dass der Konflikt zwar gelöst ist, es aber Sieger und Verlierer, Verletzte und Tote gibt und dass die Beziehung dauerhaft gestört bleibt. Finden Konfliktgegner hingegen einen Weg, ihren Streit in Gesprächen auszutragen, gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten für die unterschiedlichen Interessen zu suchen und sich auf eine einvernehmliche Lösung zu verständigen, kann diese Methode der Konfliktlösung konstruktiv, weil zukunftsorientiert, kreativ, weil vielgestaltig, nachhaltig, weil selbst bestimmt und menschlich sein, weil Bedürfnisse befriedigt werden und es nicht Sieger und Verlierer gibt. Selbstbestimmte Lösungen haben den Vorteil, dass sie nachhaltiger wirken als vom Gegner oder Dritten aufgezwungene Ergebnisse.

Möglichkeiten kooperativer Lösungen

Konfliktforscher haben sich in den letzten Jahrzehnten intensiv mit der Frage beschäftigt, wie eine Methode aussehen muss, die es bei Konflikten vermeidet, dass die Gegner sich am Ende als Sieger und Verlierer gegenüber stehen. Sie haben einen Weg gesucht, bei dem der Konflikt gelöst und die Beziehungen erhalten bleiben. Forscher an der amerikanischen Harvard Universität haben eine Methode entwickelt und verfeinert, die nicht den Gegner vernichten will,

sondern ihn zum Verbündeten in der Suche nach einer Lösung macht. Sie nennen es „sachbezogenes Verhandeln“. Diese auch als „Harvard Konzept“ international bekannt gewordene Verhandlungsmethode baut auf vier Prinzipien auf, die Roger Fisher, William Ury und Bruce Patton entwickelt haben.²⁾ Danach sollen

- Menschen und Probleme getrennt voneinander behandelt werden,
- Interessen und nicht Positionen im Vordergrund stehen,
- Entscheidungsmöglichkeiten zum beiderseitigen Vorteil entwickelt und
- neutrale Beurteilungskriterien angewendet werden.

Diesen Klassiker der Verhandlungstechnik sollte jeder studiert haben, der seine Verhandlungs- und Konfliktlösungskompetenz verbessern will.

Da Konfliktgegner häufig damit überfordert sind, sachbezogen miteinander zu verhandeln, weil Gefühle wie Angst oder fehlende Anerkennung sich auch auf die Verhandlung des Sachproblems auswirken und Emotionen wie Ärger, Wut oder Aggressionen es den Menschen oft schwer machen, diese vom Sachproblem zu lösen, wurden Vorgehensweisen entwickelt, die den Konfliktgegnern helfen können, eine Lösung des Sachproblems im Gespräch zu finden. International hat sich der Begriff der „Alternative Dispute Resolution“ (kurz: ADR) eingebürgert, der als Oberbegriff Verfahren vereint, die vor-

nehmlich dazu entwickelt wurden, gerichtliche Auseinandersetzungen, also Kampf und Streit, zu vermeiden. Die bekannteste Vertreterin der ADR-Verfahren ist die Mediation. Hilfe von außen kann in Form von Beratung, Coaching, Moderation, Organisationsentwicklung oder Mediation geleistet werden.

Mediation – was ist das?

Mediation ist ein Verfahren, das auf den Erkenntnissen des sachbezogenen Verhandeln, auf dem Harvard Konzept, aufbaut und diese Erkenntnisse gezielt in Verfahrensschritte und Grundsätze, die für das Verfahren gelten, umsetzt. Mediation ist ein strukturiertes Verfahren zur Förderung oder Wiederherstellung von Dialogfähigkeit der beteiligten Konfliktparteien, bei dem eine neutrale dritte Person, die nicht entscheidungsbefugt ist, die Parteien dabei fördert und unterstützt, eine eigene in die Zukunft gerichtete Lösung ihres Konflikts zu finden. Diese Methode berücksichtigt die Erkenntnis, dass Menschen, die ein Sachproblem haben, sich im Streit nicht zuhören, sich Vorwürfe machen und oft sogar drohen. Sachebene und menschliche Ebene verzahnen sich in solchen Situationen immer mehr und machen Gespräche unmöglich. Sie hören nicht zu und verstehen die Sicht des anderen nicht.

Mediatoren versuchen, das Gespräch in Gang zu setzen, indem sie übersetzen, vermitteln und den Parteien dabei helfen, die Sicht der anderen Partei wahrzunehmen, um diese zu verstehen. Mediatoren sind darin geschult, den Konfliktparteien durch Einsatz unter-

schiedlicher Techniken ein besseres Verständnis der Sicht des anderen zu verschaffen. Sie sollen dadurch in die Lage versetzt werden, selbst eine für sie passende Regelung zu finden, die sozusagen ein für sie passendes Recht schafft. Bei Konflikten, in denen rechtliche Aspekte eine Rolle spielen, z. B. wie hoch ist ein Unterhaltsanspruch nach der Trennung oder wie wird der Hausrat verteilt, kommt es häufig vor, dass die vom Gesetz vorgesehenen Lösungen nicht den Gerechtigkeitsvorstellungen der Partner entsprechen. Sie schaffen damit ihre eigene Gerechtigkeit. Das Verfahren selbst gliedert sich in der Praxis in mehrere Phasen, die jeweils von bestimmten Kriterien bestimmt werden. Das Verfahren ist freiwillig, vertraulich und ergebnisoffen. Die Konfliktparteien agieren selbstbestimmt und informiert. Die Vorgehensweise ist flexibel und kreativ. Es stehen die Interessen und nicht die Positionen im Vordergrund. Das Ergebnis ist zukunftsorientiert und wirkt nachhaltig, weil es im Konsens erzielt wurde.

Welche Rolle spielen dabei die Mediatoren? Diese haben keine Befugnis zur Entscheidung des Konflikts, wie z. B. der Richter oder der Schiedsrichter. Mediatoren vertreten auch nicht die Interessen der Konfliktbeteiligten, wie z. B. Rechtsanwälte in Gerichtsverfahren, die mit Hilfe rechtlicher Positionen für die Interessen ihrer Klienten kämpfen. Mediatoren sind neutral. Sie werden in der Mediation als „allparteilich“ bezeichnet. Sie helfen den Parteien, ihre eigene Lösung zu finden. Es geht dabei nicht vorrangig darum, welche Rechte oder Ansprüche den Konfliktparteien zustehen, sondern welche Interessen und Bedürfnisse befriedigt werden müssen, damit eine gemeinsame Lösung gefunden werden kann.

Das Vorgehen der Mediatoren kann wie folgt zusammengefasst werden: Nicht Positionen bestimmen die Lösung, sondern die dahinter verborgenen Interessen und Bedürfnisse. Nicht die Vergangenheit steht im Vordergrund, sondern das zukünftige Verhältnis. Gemeinsam werden kreative Lösungen erarbeitet, die erst in einem zweiten Schritt bewert-

et und in einer Vereinbarung festgehalten werden. Kann das funktionieren, wenn zwei Parteien völlig zerstritten sind? Die Konfliktforscher haben eine Vorgehensweise erarbeitet, die menschliche Bedürfnisse, wie Sicherheit, wirtschaftliches Auskommen, Zugehörigkeit, anerkannt sein oder Selbstbestimmung, im Auge behält. Wenn Konfliktpartner es schaffen, zur Lösung ihres Konfliktes die Harvard Verhandlungsmethode zu wählen oder wenn sie sich durch Mediatoren dabei helfen lassen, funktioniert es oft ganz automatisch.

Welche Bedeutung haben diese Erkenntnisse für die beiden Konfliktbeispiele? Im Konflikt um die Frage, welches Bewertungsverfahren eingesetzt werden soll, waren die Positionen eindeutig und festgefahren. Anstelle der Herbeiführung einer Entscheidung der Unternehmensleitung wurde eine Mediation durchgeführt. In dieser wurde der Blick der Beteiligten auf die dahinter liegenden Interessen gerichtet. Interessanterweise ging es dabei nicht darum, dass die älteren Kollegen Angst hatten, sie könnten mit dem neuen Verfahren nicht klarkommen, im Gegenteil. Tatsächlich war es so, dass die älteren Mitarbeiter selbst vor Jahren das Verfahren entwickelt hatten, mit dem bisher gearbeitet wurde. Sie fühlten sich gekränkt und wünschten sich etwas mehr Anerkennung für ihr bisheriges, erfolgreich eingesetztes Verfahren. Als dieses Bedürfnis in der Mediation erkannt und befriedigt werden konnte, war der Konflikt schnell gelöst und musste nicht an die Geschäftsleitung zur Entscheidung delegiert werden.

Im Konflikt der beiden Geschwister Lena und Sebastian hatten sich diese nicht einigen können, wer die Orange bekommt. Die Lösung des Konflikts mit Kampf und Gewalt hatte den stärkeren Sebastian zum Sieger und die schwächere Lena zur Verliererin gemacht. Dabei

hätte es gar keinen Streit geben müssen, denn Sebastian beehrte die Orange deshalb, weil er sie auspressen und den Saft trinken wollte und Lena hatte es auf die Schale abgesehen, weil sie einen Kuchen backen wollte. Mit dieser Sicht auf den Konflikt wäre eine Lösung möglich gewesen, die beide befriedigt hätte. Sie wären nicht Sieger und Verlierer gewesen; durch die Herausarbeitung der Interessen wäre der „Verhandlungskuchen“ vergrößert worden. Das gilt auch für den Konflikt in der Einkaufsabteilung. Die gemeinsam gefundene Lösung im Streit um das Bewertungsverfahren hat ermöglicht, dass die Kollegen wieder konstruktiv zusammen arbeiteten, weil ihre Bedürfnisse befriedigt waren. Es gab keine Wunden, die aus Kampf und Streit zurückblieben. Mit dem Verfahren der Mediation können die Parteien eine Vorgehensweise wählen, bei der sie im Gespräch miteinander ihre Zukunft gestalten. Sie delegieren die Lösung nicht an eine dritte Instanz (Gericht, Geschäftsleitung, Schiedsrichter), die für die Entscheidung ihre Macht einsetzt.

Wo wird Mediation eingesetzt?

In den Vereinigten Staaten sind Mediationsverfahren im gerichtsnahen Bereich häufig anzutreffen. Zahlreiche Unternehmen haben sich freiwillig verpflichtet, bei Konflikten zunächst ein Mediationsverfahren einzuleiten. Mediation ist auch in Australien ein beliebtes Konfliktlösungsinstrument. Auf europäischer Ebene sieht der Vorschlag einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte in Zivil- und Handels-sachen vom 22.10.2004 vor, die Anwendung der Mediation zu fördern.³⁾ Interessant ist die Begründung, wonach es sich bei Mediation um eine „schnellere, einfachere und kostengünstigere Möglichkeit der Streitschlichtung“ handele,

„bei der breiter gefasste Interessen der Vertragsparteien berücksichtigt werden können und die Chance auf Erzielung einer Vereinbarung, die freiwillig eingehalten wird und ein freundschaftliches und dauerhaftes Verhältnis zwischen den Parteien bewahrt wird, größer ist.“

Gesetze und Regelungen zur Mediation gibt es in einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, wie z. B. in England, Frankreich und Österreich. Die Zahl der Mediationsverfahren hat dort kontinuierlich zugenommen. Auch in Deutschland haben Mediationsverfahren in den vergangenen Jahren an Bedeutung gewonnen, obwohl der rechtliche Rahmen mit Ausnahme der landesrechtlichen Streitschlichtungsgesetze, die auf der Basis von § 15a EGZPO erlassen wurden, noch wenig konkret ist. Im Bereich des Verbraucherschutzes haben einige Branchen (z. B. Banken, Versicherungen und Bau) freiwillige Regeln geschaffen, mit denen Konflikte durch sog. Ombudsleute gelöst werden. Die Mediation gehört seit langem zur Ausbildung von Wirtschaftsjuristen an Fachhochschulen und zwischenzeitlich gehört die Mediation aufgrund von § 5a Absatz 3 DRiG zu den Schlüsselqualifikationen, die in der Juristenausbildung an Universitäten gefördert werden. In einigen Bundesländern (Baden-Württemberg, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern) wurden Pilotprojekte bei Gerichten mit interessanten Ergebnissen durchgeführt.

Die bekannteste Anwendung des Mediationsverfahrens ist Trennung und Scheidung. Viele Familienrechtler und Familienrechtlerinnen haben sich zu Mediatoren und Mediatorinnen ausbilden lassen und ersparen ihren Mandanten

lange Gerichtsverfahren mit unsicherem Ausgang (sog. Familienmediation, zu der auch die Vermittlung bei Konflikten in der Eltern-Kind-Beziehung zählt). Mediation wird auch bei Konflikten in und zwischen Unternehmen, zwischen Gesellschaftern oder Konflikten in und zwischen Organisationen eingesetzt (sog. Wirtschafts- und Organisationsmediation). Wichtige Anwendungsgebiete sind insbesondere internationale Geschäftsbeziehungen, IT- und Bauprojekte, Fusionen, Unternehmensnachfolge und Arbeitsstreitigkeiten, um nur einige zu nennen. Mediation findet Anwendung in und zwischen Behörden (Beispiel: Projekt der Stadt Kerpen), in Kindergärten, Schulen (Stichwort: Konfliktlotsen), Kirchen, Vereinen und sonstigen Einrichtungen. Mediationsverfahren können auch bei Konflikten in und zwischen Hochschulen, bei Konflikten in der Politik oder in und zwischen Parteien eingesetzt werden.

Konkrete Beispiele

In der Öffentlichkeit werden Mediationsverfahren deshalb selten bekannt und wahrgenommen, weil sie vertraulich sind und gerade dies der Grund ist, weshalb sie von den Konfliktparteien gewählt wurden. Selten wird deshalb in der Presse darüber berichtet, wie dies z. B. beim Streit im Frankfurter Suhrkamp Verlag der Fall war oder dem Streit zwischen der Stadt Dresden und dem Land Sachsen um den Bau der neuen Elbbrücke. In der örtlichen Presse konnte kürzlich der Streit zwischen dem Vorstand einer Bank und seiner Betriebsratsvorsitzenden verfolgt werden, der nach anfänglichem Versuch, ihn im Rechtsstreit zu klären, offensichtlich im Rahmen eines Mediationsverfahrens gelöst werden konnte. Allerdings wird in der Fachliteratur zwischenzeitlich häufiger über konkrete Fälle, manchmal sogar unter konkreter Nennung der Konfliktbeteiligten, berichtet. Mit freundlicher Genehmi-

gung des Autors nachfolgend ein Beispiel von Georg R. Gfäller, Dipl. Sc. Pol., Psychoanalytiker, Gruppenanalytiker und Mediator zur Illustration, wie Mediation in Organisationen und Gremien eingesetzt werden kann, wenn z. B. Amtsinhaber und Mitglieder sich nicht vertragen.⁴⁾

„Die neue Betriebsrätin: Nennen wir sie Frau E. Frau E kam mit viel Engagement in die Sitzungen des bestehenden Betriebsrats. Dort musste sie feststellen, dass der Vorsitzende nur wenig wirklich informierte, dass er in den meisten Fällen mit einem Vorstandsmitglied schon alles im Vorhinein abklärte und den Betriebsrat nur noch abstimmen ließ. Das Demokratieverständnis von Frau E war anders. Sie forderte mehr Information und sie forderte die anderen Betriebsratsmitglieder auf, mehr Aktivität zu zeigen. Sie stieß auf extremen Widerstand, wurde zuerst einfach nicht ernst genommen und zunehmend attackiert. Nach Überlegungen, ob sie nicht zurück trete, erwachte ihr Kampfgeist. Sie wollte mehr Durchsichtigkeit, mehr Demokratie und mehr für die Frauen im Betrieb tun. Als sie „versehentlich“ wieder einmal über spontan einberufene Sitzungen nicht informiert wurde oder für Entscheidungen wichtige Papiere angeblich „nicht auffindbar“ waren – sie also mehr oder weniger ausgeschlossen werden sollte – wandte sie sich Hilfe suchend an die zuständige Gewerkschaft. Man riet ihr, in den Sitzungen sich erst einmal langsam einzuarbeiten, ruhig zu bleiben, bis sie das ganze Gefüge „Betriebsrat“ besser verstehe. Er habe sich doch schließlich bewährt. Tatsächlich beruhigte sich die Situation etwas, da sie sich an den Vorschlag hielt. Mit drei anderen Betriebsräten verstand sie sich zunehmend, da diese ebenfalls mit dem Verhalten des Vorsitzenden unzufrieden waren. Nun kam es im Rahmen einer Kündigungswelle zum Eklat. Der Vorsitzende hatte wieder einmal Informationen zurück gehalten und eigenmächtig mit dem Vorstand verhandelt. Frau E und die anderen Betriebsräte forderten den Rücktritt des Vorsitzenden und drohten mit Gericht und Anschuldigungen auf der nächsten Betriebsversammlung. Der

Betriebsrat wurde nun fast handlungsunfähig. Man schrie sich gegenseitig an, hörte nicht mehr zu.

Der Betriebsrat entschied sich zu einer Mediation. Sie dauerte drei Sitzungen. Zusammenfassend stellte sich heraus, dass der Vorsitzende wegen des oft uninteressierten Verhaltens der anderen Betriebsräte fast alles allein vorentschied, damit überhaupt etwas geschah und, dass er eigentlich ganz froh war, dass nun neues Engagement entstanden war. Er konnte nur mit der Art des Umgangs von Frau E am Anfang überhaupt nichts anfangen. Er fand sie als störend. Ihre Verdächtigungen, dass er mit dem Vorstand „klüngle“ und vielleicht sogar dadurch besondere Zuwendungen erhielt, empfand er als beleidigend. Frau E erkannte, dass sie anfangs ziemlich ungeschickt auftrat. In den Sitzungen gelang es, die bislang wenig aktiven Betriebsräte zu motivieren, bis auf zwei, die dann aber auch nicht mehr kandidieren wollten. Der Betriebsrat wurde vermehrt handlungsfähig: Frau E wurde stellvertretende Vorsitzende. Die Verantwortlichkeiten wurden neu verteilt. Der Vorsitzende wurde entlastet. Hier war es von Vorteil, dass der Mediator mit den schon geschehenen Kränkungen, Schuldvorwürfen, Beleidigungen und Drohungen gut umgehen konnte und die Hintergründe mit den Beteiligten besprach. Sie waren auf eine gute Weise wieder dialogfähig geworden.“

Wann funktioniert Mediation nicht?

In einigen juristischen Bereichen verhindern zwingende gesetzliche Regeln einvernehmliche Regelungen der Konfliktpartner (z. B. Ehe, Abstammung, Nachlass eines noch lebenden Dritten, zwingende arbeitsrechtliche Regeln). Mediationsverfahren werden bei rechtlichen Konflikten auch dann oft nicht gewählt, wenn Parteien meinen, eine sichere Siegchance im Rechtsstreit zu haben. Mediationsverfahren sind auch dann nicht geeignet, wenn es einer Konfliktpartei um das berühmte „Prinzip“ geht oder wenn der Wunsch nach Öffentlichkeit besteht. Konfliktparteien

vom Typ „dem will ich es einmal richtig zeigen“ sind in Mediationsverfahren ebenfalls nicht an der richtigen Stelle.

Zusammenfassende Bewertung

Immer dann, wenn uns an einer guten Beziehung auch noch nach der Lösung des Konflikts gelegen ist, ist Mediation ein Instrument, mit dem man Konflikte selbstbestimmt, schnell und kostengünstig lösen kann. Wer erlebt hat, wie das Verfahren auf Konfliktgegner wirken kann, hofft auf Einsatz dieser Streitkultur, denn Mediation ist mehr als ein förmliches Verfahren. Mediation eignet sich für die Lösung juristischer und nicht juristischer Konflikte. Sie kann langwierige gerichtliche Auseinandersetzungen vermeiden und/oder die Funktionsfähigkeit von Unternehmen, Organisationen und Abteilungen wieder herstellen. Das Verfahren eignet sich zur Konfliktlösung in allen privaten, geschäftlichen und gesellschaftlichen Bereichen.

Prof. Joachim Bauer, Medizinprofessor und Psychotherapeut in Freiburg, hat kürzlich neueste Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der Neurobiologie vorgestellt:⁵⁾ „Wir sind – aus neurobiologischer Sicht – auf soziale Resonanz und Kooperation angelegte Wesen“ (S. 21). „Die Motivationssysteme des Gehirns sind in entscheidender Weise auf Kooperation und Zuwendung ausgerichtet“ (S. 65). „Die stärkste und beste Droge für den Menschen ist der andere Mensch“ (S. 62). Nicht nur in der Neurobiologie wird die Kooperationsfähigkeit wissenschaftlich untersucht, sondern auch in der Psychologie, der Ökonomie, der Medizin und in der Politikwissenschaften beschäftigen sich (häufig im Rahmen der sog. Spieltheorie) Forscher mit dem Konfliktverhalten, so dass das Feld immer besser erforscht wird. Als Mediator kann man ganz

praktisch erleben, dass Kooperation, konstruktives Zusammenwirken mit dem gemeinsamen Ziel, Streit und Kampf zu vermeiden, bei Streitigkeiten in unserer Gesellschaft zu sinnvollen und menschlichen Ergebnissen führt.

Machen wir es nicht wie die streitbaren, anlehnungsbedürftigen, aber unveröhnlichen Krähen, sondern öffnen wir uns der Erkenntnis der Konfliktforscher, wonach unsere Wettbewerbsfähigkeit auf unserer Geschicklichkeit beruht, Menschen so zu organisieren, dass Möglichkeiten und Ergebnisse zum Vorschein kommen und nicht Sackgassen, Stagnation, Bürokratie und unnötige Reibung. ■

- 1) Vgl. dazu ausführlich: Marianne Hassler, Immer dieser Zoff. Von der Unvermeidbarkeit und dem Umgang mit Konflikten im Alltag. merus Verlag Hamburg, 2007, S. 122 ff.
- 2) Fisher, Roger, William Ury und Bruce Patton Das Harvard Konzept. Sachgerecht verhandeln – erfolgreich verhandeln. Campus, Frankfurt a.M / New York 2003.
- 3) KOM2004/718
- 4) Gfäller, Georg R., Organisationsentwicklung und Gruppenanalyse: Ein Widerspruch, eine Ergänzung? in: Franke, C., G. Höller-Trauth (Hrsg.), Gruppenkompetenz in der Supervision – Es geht nicht ohne!, Verlag Barbara Budrich, Opladen & Farmington Hills, 2007, S. 25-43.
- 5) Bauer, Joachim, Prinzip Menschlichkeit – Warum wir von Natur aus kooperieren. Hoffmann und Campe Hamburg 2006.

Das Gesetz über Arbeitnehmererfindungen

Im Jahre 2007 ist die wesentlich erweiterte 8. Auflage des Standardkommentars zum Gesetz über Arbeitnehmererfindungen erschienen, der nach den früheren Kommentatoren Reimer/Schade/Schippel benannt ist.¹⁾ Das Arbeitnehmererfindungsgesetz regelt die Erfindungen und technischen Verbesserungsvorschläge von Arbeitnehmern im privaten und im öffentlichen Dienst, von Beamten und Soldaten,²⁾ gilt daher auch für das Personal der Hochschulen. Erfindungen im Sinne dieses Gesetzes sind nur Erfindungen, die patent- oder gebrauchsmusterfähig sind.³⁾ Das Arbeitnehmererfindungsgesetz unterscheidet zwischen Diensterverfindungen und freien Erfindungen.⁴⁾ Diensterverfindungen sind während der Dauer des Dienstverhältnisses gemachte Erfindungen, die entweder aus der dem Bediensteten im Betrieb oder in der öffentlichen Verwaltung obliegenden Tätigkeit entstanden sind oder maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten des Betriebes oder der öffentlichen Verwaltung beruhen.⁵⁾ Sonstige Erfindungen von Bediensteten sind freie Erfindungen.⁶⁾

Bezogen auf den Hochschulbereich hat das Arbeitnehmererfindungsrecht durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen vom 18. Januar 2002⁷⁾ eine völlige Neuregelung erfahren. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes waren Erfindungen von Professoren, Dozenten und wissenschaftlichen Assistenten bei den „wissenschaftlichen Hochschulen“, die von ihnen in dieser Eigenschaft gemacht wurden, freie Erfindungen.⁸⁾ Streitig war, ob diese erfindungsrechtliche Privilegierung sich auch auf die Professoren der Fachhochschule erstreckte.⁹⁾ Diese Streitfrage ist durch die Neufassung von § 42 ArbEG, die am 7. Februar 2002 in Kraft getreten ist, gegenstandslos geworden. Diese Neufassung enthält Sonderregelungen „für Erfindungen der an einer Hochschule Beschäftigten“, die von Leuze im vorliegenden Kommentar sachkundig erläutert werden. Leuze weist zutreffend darauf hin, dass zu den

Hochschulen im Sinne des § 42 ArbEG alle Hochschulen im Sinne des § 1 Satz 1 HRG und somit auch die Fachhochschulen gehören.¹⁰⁾ Zu den „an einer Hochschule Beschäftigten“ im Sinne des § 42 ArbEG zählt grundsätzlich sowohl das wissenschaftliche und künstlerische Personal als auch das sonstige Personal der Hochschulen.¹¹⁾ Für die Höhe der Vergütung, die vom Dienstherrn bei der Inanspruchnahme der Erfindung zu zahlen ist, spielt es daher keine Rolle, ob ein Professor, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder ein sonstiger Mitarbeiter der Hochschule eine Erfindung macht. Verwertet der Dienstherr diese Erfindung, beträgt die Höhe der Vergütung gemäß § 42 Nr. 4 ArbEG einheitlich 30 Prozent der durch die Verwertung erzielten Einnahmen.

Auf die Privilegierungen des § 42 Nr. 1–3 ArbEG können sich dagegen die wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben nicht berufen.¹²⁾ Vielmehr finden diese Privilegierungen im wesentlichen nur auf Hochschullehrer Anwendung. Gemäß § 42 Nr. 1 ArbEG sind diese berechtigt, die Diensterverfindung im Rahmen ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit zu offenbaren, wenn sie dies dem Dienstherrn rechtzeitig, in der Regel zwei Monate zuvor, angezeigt haben.¹³⁾ Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 18. September 2007¹⁴⁾ verstößt diese Regelung der „positiven Publikationsfreiheit“ des Hochschullehrers nicht gegen Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG.

Die negative Publikationsfreiheit der Hochschullehrer wird durch § 42 Nr. 2 ArbEG geschützt.¹⁵⁾ Lehnt ein Hochschullehrer auf Grund seiner Lehr- und Forschungsfreiheit die Offenbarung seiner Diensterverfindung ab, so ist er gemäß § 42 Nr. 2 Satz 1 ArbEG nicht verpflichtet, die Erfindung dem Dienstherrn zu melden.¹⁶⁾ Will der Hochschullehrer seine Erfindung zu einem späteren Zeitpunkt offenbaren, so hat er gemäß § 42 Nr. 2 Satz 2 ArbEG dem Dienstherrn die Erfindung unverzüglich zu melden.

Gemäß § 42 Nr. 3 ArbEG verbleibt dem Hochschullehrer im Fall der Inanspruchnahme seiner Diensterverfindung durch den Dienstherrn ein nichtausschließliches Recht zur Benutzung der Diensterverfindung im Rahmen seiner Lehr- und Forschungstätigkeit. Diese Regelung wird aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG abgeleitet und ist auf eine nicht-wirtschaftliche Verwertung der Erfindung im Bereich der Forschung und Lehre beschränkt.¹⁷⁾ Sie geht über das Versuchsprivileg des § 11 Nr. 2 Patentgesetz hinaus, da das Benutzungsrecht des Hochschullehrers nicht nur die Verwertung der Erfindung als Versuchsgegenstand erlaubt, sondern auch die Nutzung als Arbeitsmittel im Rahmen der Lehr- und Forschungstätigkeit.¹⁸⁾

Das Gesetz über Arbeitnehmererfindungen regelt den Grenzbereich zwischen arbeits- und dienstrechtlichen Grundsätzen und Erfinderrecht.¹⁹⁾ In diesem Grenzbereich ergeben sich komplizierte Rechtsfragen, die im vorliegenden Kommentar gründlich und kompetent erörtert werden. Daher sollte die Neuauflage des „Reimer/Schade/Schippel“ in keiner Hochschulbibliothek fehlen.

Hans-Wolfgang Waldeyer

- 1) Umfang: 874 Seiten, Preis: 128 Euro, Erich Schmidt Verlag Berlin
- 2) § 1 ArbEG
- 3) § 2 ArbEG
- 4) § 4 ArbEG
- 5) § 4 Abs. 2 und 4 ArbEG
- 6) § 4 Abs. 3 und 4 ArbEG
- 7) BGBl. I S. 414
- 8) § 42 Abs. 1 Satz 1 ArbEG a.F.
- 9) Vgl. hierzu Waldeyer, Das Recht der Fachhochschulen, Heidelberg 2000, Rdnr. 208
- 10) § 42 Rdnr. 6
- 11) Leuze, § 42 Rdnr. 7-15
- 12) Leuze, § 42 Rdnr. 17-21
- 13) gl. hierzu Leuze, § 42 Rdnr. 24-29a
- 14) Az: X ZR 167/05 juris, als Pressemitteilung des BGH wiedergegeben in DNH 4-5/2007, S.47
- 15) Leuze, § 42 Rdnr. 30
- 16) Vgl. hierzu Leuze, § 42 Rdnr. 30-33
- 17) Leuze, § 42 Rdnr. 34
- 18) Leuze, § 42 Rdnr. 35
- 19) Vgl. Urteil des Bundesgerichtshofs vom 19. September 2007, Az.: X ZR 167/05 juris

Beschränkungen bei der steuerlichen Geltendmachung des häuslichen Arbeitszimmers gelten auch für Hochschullehrer

Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 2 EStG dürfen Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur dann steuerlich berücksichtigt werden, wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung des Steuerpflichtigen bildet das häusliche Arbeitszimmer, wenn nach Würdigung des Gesamtbildes der Verhältnisse und der Tätigkeitsmerkmale dort diejenigen Handlungen vorgenommen und Leistungen erbracht werden, die für die konkret ausgeübte betriebliche oder berufliche Tätigkeit wesentlich und prägend sind. Der Tätigkeitsmittelpunkt i.S.d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 2 EStG bestimmt sich nach dem inhaltlichen (qualitativen) Schwerpunkt der betrieblichen und beruflichen Betätigung des Steuerpflichtigen.

Dem zeitlichen (quantitativen) Umfang der Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers kommt im Rahmen dieser Würdigung lediglich eine indizielle Bedeutung zu; das zeitliche Überwiegen der außerhäuslichen Tätigkeit schließt einen unbeschränkten Abzug der Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer nicht von vornherein aus (vgl. dazu das Rundschreiben des BMF vom 3.4.2007 – B 2 – S 2145/07/0002, abrufbar auf www.hlb.de).

Geht der Steuerpflichtige neben einer Vollzeitbeschäftigung aufgrund eines Dienstverhältnisses einer weiteren Tätigkeit nach (etwa Nebentätigkeit), kommt der Haupttätigkeit indizielle Bedeutung für die Beurteilung des qua-

litativen Schwerpunkts der Gesamttätigkeit zu (BFH Urt. v. 17.6.2004 – IV R 33/02 – BFH/NV 2005, 174); Urt. v. 16.12.2004 – IV R 19/03 – BFHE 208, 263, BStBl II 2005, 212).

In einer neueren Entscheidung hat der BFH nun festgestellt, dass diese Handhabung auch im Hinblick auf die Berufsausübung der Hochschullehrer rechtmäßig ist (BFH, Beschl. v. 22.10.2007 – XI B 12/07). Ein Anspruch eines Hochschullehrers aus Art. 5 Abs. 3 GG auf unbeschränkte steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer setzt u. a. voraus, dass das häusliche Arbeitszimmer ihm überhaupt erst eine von staatlichen Eingriffen freie wissenschaftliche Betätigung ermöglicht. Das ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofes regelmäßig nicht ersichtlich.

Die Begründung des Beschlusses des Bundesfinanzhofes in Auszügen: „...Soweit der Kläger meint, Art. 5 Abs. 3 GG räume Hochschullehrern einen Anspruch auf unbeschränkte steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer ein, hätte er sich mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu Art. 5 Abs. 3 GG auseinandersetzen müssen. Danach enthält Art. 5 Abs. 3 GG ein Freiheitsrecht, das als (subjektives) Abwehrrecht die wissenschaftliche Betätigung gegen staatliche Eingriffe schützen soll. Außerdem erwächst dem einzelnen Träger des Grundrechts aus der in Art. 5 Abs. 3 GG enthaltenen Wertentscheidung ein Recht auf solche staatlichen Maßnahmen auch organisatorischer Art, die zum Schutz seines grundrechtlich gesicherten Freiheitsraums unerlässlich sind, weil sie ihm freie wissenschaftliche Betätigung überhaupt erst ermöglichen (vgl. BVerfG-Urteil vom 29. Mai 1973 1 BvR 424/71, 1 BvR 325/72, BVerfGE 35, 79, Neue Juristische Wochenschrift 1973, 1176). Ein Anspruch auf unbeschränkte steuerliche

Berücksichtigung von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer könnte daher nur dann bestehen, wenn ein häusliches Arbeitszimmer überhaupt erst eine von staatlichen Eingriffen freie wissenschaftliche Betätigung des Hochschullehrers ermöglicht. Dies ist jedoch nicht ersichtlich und wird vom Kläger auch nicht behauptet. Ebenso fehlen nachvollziehbare Darlegungen des Klägers dazu, dass durch die Beschränkung des Abzugs von Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer seine freie wissenschaftliche Betätigung unmöglich gemacht oder nennenswert behindert wurde...

Die Rechtsfrage, unter welchen Voraussetzungen das häusliche Arbeitszimmer eines Steuerpflichtigen, der seinen Beruf teilweise im Arbeitszimmer und teilweise außer Haus ausübt, den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung bildet (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 3 Halbsatz 2 EStG), ist höchstrichterlich hinreichend geklärt. Hierzu liegt eine umfangreiche Rechtsprechung des BFH vor (vgl. die Nachweise in den Beschlüssen vom 23. Dezember 2005 VI B 62/05, BFH/NV 2006, 737, und vom 24. Juli 2006 VI B 112/05, BFH/NV 2006, 2071). Danach bestimmt sich der Mittelpunkt der Berufstätigkeit nach dem inhaltlichen (qualitativen) Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen. Diese Rechtsprechung ist auf alle Berufsgruppen anzuwenden (vgl. BFH-Beschluss vom 15. Dezember 2005 XI B 87/05, BFH/NV 2006, 2045) und damit auch auf Hochschullehrer.

Die Frage nach der Bestimmung des Mittelpunkts der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit eines Steuerpflichtigen, der neben einer Vollzeitbeschäftigung aufgrund eines Dienstverhältnisses einer weiteren Tätigkeit nachgeht, hat ebenfalls keine grundsätzliche Bedeutung i.S. des § 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO. Sie ist nicht mehr klärungsbedürftig, seit der BFH mit Urteilen vom 17. Juni 2004 IV R 33/02

(BFH/NV 2005, 174) und vom 16. Dezember 2004 IV R 19/03 (BFHE 208, 263, BStBl II 2005, 212) entschieden hat, dass der Haupttätigkeit indizielle Bedeutung für die Beurteilung des qualitativen Schwerpunkts der Gesamttätigkeit zukommt. Insofern besteht auch kein Bedarf für eine weitere Rechtsfortbildung durch den BFH (vgl. Beschluss vom 22. Februar 2006 IV B 10/05, BFH/NV 2006, 1088).“

Anrechnung von Erwerbseinkommen einer Beamtenwitwe

Nach § 53 Beamtenversorgungsgesetz müssen sich Ruhestandsbeamte und ihre Hinterbliebenen auf ihre Versorgungsbezüge in gewissem Umfang anderweitiges Erwerbs- und Erwerbserstatzeinkommen anrechnen lassen, wenn die Versorgungsbezüge zusammen mit dem anderweitigen Einkommen eine bestimmte Höchstgrenze übersteigen. Erwerbs- und Erwerbserstatzeinkommen aus einer Beschäftigung in der Privatwirtschaft finden allerdings nur solange Berücksichtigung, bis der Versorgungsberechtigte das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die 1955 geborene Beschwerdeführerin ist die Witwe eines im Jahre 2001 verstorbenen Beamten. Das Witwengeld, das zunächst auf 2.591,27 DM festgesetzt worden war, wurde aufgrund eigenen Erwerbseinkommens der Beschwerdeführerin aus einer Tätigkeit für ein privates Versicherungsunternehmen bis zur Höhe von 886,55 DM zum Ruhen gebracht. Die hiergegen gerichtete Klage blieb vor den Verwaltungsgerichten ohne Erfolg. Mit ihrer Verfassungsbeschwerde wendet sich die Beschwerdeführerin gegen die Anrechnung ihres Einkommens auf ihre Versorgungsansprüche. Des Weiteren rügt sie, dass ihr Einkommen mit dem Bruttobetrag in die Ruhensberechnung eingestellt worden ist.

Die 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat die Ver-

fassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Die Anrechnung des privaten Erwerbseinkommens der Beschwerdeführerin auf das Witwengeld sowie die Zugrundelegung des Bruttobetrages sind verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Dem Nichtannahmebeschluss liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zu Grunde:

1. Die Vorschrift des § 53 BeamtVG ist zunächst insoweit verfassungsrechtlich unbedenklich, als sie eine Anrechnung privatwirtschaftlichen Erwerbseinkommens des Ruhestandsbeamten selbst auf das Ruhegehalt vorsieht. Sie ist durch den Gedanken des Vorteilsausgleichs gerechtfertigt. Der vorzeitige Ruhestandseintritt und der damit verbundene vorzeitige Wegfall der Dienstleistungspflicht kann auf Seiten des Beamten Arbeitskraft freisetzen und ihm – im Einzelfall – ermöglichen, in erheblichem Umfang außerhalb des öffentlichen Dienstes erwerbstätig zu sein und unter Umständen zusammen mit seinem Ruhegehalt ein die vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge weit übersteigendes Einkommen zu erzielen. Derartige Vorteile schlagen sich typischerweise zu Lasten des Dienstherrn nieder. Diesem geht infolge der vorzeitigen Zuruhesetzung die Arbeitskraft des Beamten verloren. Gleichzeitig ist er über einen längeren Zeitraum hinweg zur Erbringung von Versorgungsleistungen verpflichtet. Dem Gesetzgeber war es daher gestattet, die durch einen Wegfall der Dienstleistungsverpflichtung vor Erreichen der Altergrenze eintretende Verschiebung des Pflichtengefüges im Beamtenverhältnis durch eine Anrechnungsregelung auszugleichen. Dies ist mit der Vorschrift des § 53 BeamtVG sachgerecht erfolgt.

2. Hiervon ausgehend begegnet auch die in § 53 BeamtVG vorgesehene Anrechnung privatwirtschaftlichen Erwerbseinkommens einer Beamtenwitwe auf das Witwengeld keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Denn der Versorgungsanspruch des Hinterbliebenen ist von Verfassungs wegen nicht besser geschützt als die Ansprüche des Beamten selbst, aus dessen Rechtsposition sich die Hinterbliebenenversorgung herleitet. Auch die konkrete Ausgestaltung der Vorschrift ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Anrechnungsregelung greift nur bei besonders hohem Erwerbseinkommen ein und gewährleistet hierdurch und durch die Ausrichtung am Familieneinkommen des verstorbenen Beamten, dass keine unzumutbare Beeinträchtigung in der Lebensführung der Witwe des Beamten eintritt. Des Weiteren stellt das Gesetz sicher, dass auch bei hohem Erwerbseinkommen ein zusätzliches Witwengeld erhalten bleibt. Eine völlige Entwertung des Beamtendienstes im Hinblick auf die Versorgung der Witwe ist damit ausgeschlossen. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass der Anspruch auf Witwengeld nicht endgültig erlischt, sondern nur solange ruht, wie die Witwe auch tatsächlich zusätzliches Erwerbseinkommen erzielt.

Schließlich ist es im Hinblick auf das Alimentationsprinzip auch unbedenklich, dass das Erwerbseinkommen der Beschwerdeführerin mit dem Bruttobetrag in die Berechnung eingestellt worden ist. Die Beschwerdeführerin hat nicht dargetan, dass ihr im Endergebnis ein Nettoeinkommen verbleibt, das nicht mehr amtsangemessen wäre.

*Bundesverfassungsgericht,
Pressemittteilung zum Beschluss
vom 11. Dezember 2007 – 2 BvR 797/04*



Bund

Forschungsministerium investiert mehr als vier Millionen Euro pro Jahr in den Austausch mit Indien

Bundesforschungsministerin Annette Schavan will erreichen, dass mehr deutsche Studierende fachliche und kulturelle Erfahrungen in Indien sammeln. Das Bundesforschungsministerium wird zu diesem Zweck über den Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) jährlich zusätzlich 4,3 Millionen Euro investieren. „Wir brauchen mehr Nachwuchs mit Indien-Kompetenz“, begründete Schavan das Förderpaket. Ziel des Maßnahmenbündels „A new passage to India“ ist es, deutsche Studierende aller Fachrichtungen für einen Studien- oder Forschungsaufenthalt in Indien zu begeistern. Derzeit sind in Indien lediglich knapp 500 deutsche Studierende registriert.

1996 waren es nur 200. Umgekehrt waren vor einigen Jahren noch 800 indische Studentinnen und Studenten in Deutschland eingeschrieben, heute sind es rund 4.000. Diese Zahl will die Bundesforschungsministerin in den kommenden Jahren auf 8.000 verdoppeln. „Von der gegenseitigen Mobilität und vom Austausch können beide Seiten nur profitieren“, sagte Schavan. Sie habe in Indien ein starkes Interesse an der Zusammenarbeit mit Deutschland festgestellt. „Dieses Interesse und das hohe Ansehen, das Deutschland in Indien hat, müssen wir nutzen“, so Schavan. Zu dem Maßnahmenpaket gehören neben der Anerkennung der Studien- und Forschungsaufenthalte als regulären Bestandteilen des Studiums die Einrichtung binationaler Masterstudiengänge, Doppeldiplomen sowie die Einrichtung eines Exzellenz-Zentrums „Ingenieur- und Umweltwissenschaften“ am Indian Institute of Technology (IIT) in Madras. Hier sollen deutsch-

indische Forschungsprojekte umgesetzt sowie Kooperationen koordiniert werden. Außerdem sollen an deutschen Hochschulen Zentren für zeitgenössische Indologie gegründet werden.

Der Präsident des Deutschen Akademischen Austauschdienstes, Prof. Theodor Berchem, erklärte: „Die neue Initiative ist von der Intention her bahnbrechend, weil wir vorwiegend die Deutschen in den Vordergrund stellen. Ich finde es phantastisch, dass das Bundesforschungsministerium dafür pro Jahr 4,3 Millionen Euro zusätzlich investieren will. Das ist sehr gut angelegtes Geld. Wir wollen, dass hervorragende deutsche Nachwuchswissenschaftler in Indien Erfahrungen sammeln, zum Beispiel durch Praktika in Betrieben. Das riesige Land Indien ist auch ein riesiger Markt. Wir wollen deutsche Experten haben, die sich in Indien gut auskennen. Das gilt nicht nur für die Fachbereiche, sondern besonders auch für Kultur und Mentalität.“

BMBF



Hamburg

Hochschulmilliarde Hamburg: Irrlicht, Wunschtraum oder Perspektive?

Podiumsdiskussion des hlb Hamburg am 21. Januar 2008

Im Hamburger Wahlkampf zeigten sich alle in der Bürgerschaft vertretenen Parteien der Idee gegenüber aufgeschlossen, den Hamburger Hochschulen einen Kapitalstock von einer Milliarde Euro zusätzlich zur Verfügung zu stellen.

Urheber der Idee ist Jakob Richter, im Hauptberuf Leiter des Präsidialbüros der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg. Sein Vorschlag einer Wissenschaftsstiftung und die Frage nach dem Nutzen eines solchen Unter-

fangens standen im Mittelpunkt einer Podiumsdiskussion des *hlb* Hamburg. Unter Moderation des NDR-Redakteurs Reinhard Postelt diskutierten mit Jakob Richter

- Prof. Dr. Holger Fischer, Vizepräsident der Universität Hamburg,
- Prof. Dr. Christoph Maas, Vorsitzender des *hlb* Hamburg,
- Dr. Wolf Schmidt, Vorstandsmitglied der Körber-Stiftung.

Schnell wurde klar, dass die Unternehmensbeteiligungen der Hansestadt, etwa am Hafen und an der Landesbank, in der Tat in eine Stiftung dieser Größenordnung eingebracht werden könnten. Warnend zeigen allerdings beispielsweise die Hamburger Museen, dass eine für ihren Zweck unterkapitalisierte Stiftung sehr bald ein klägliches Bild abgibt. Zudem ist natürlich die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, dass den Hochschulen mit Verweis auf die Stiftung anderweitig Gelder gekürzt werden.

Aber einmal angenommen, das Geld flösse. Was sollte dann damit gefördert werden? Für Richter ist klar, dass die Hamburger Hochschulen einen weltweiten Ruf als erstklassige Stätten der Lehre erringen müssen. Hamburg hat das erklärte politische Ziel, Talente für sich zu gewinnen, und gerade diese Menschen sind zu keinem Zeitpunkt ihres Lebens so mobil wie bei der Wahl des Ortes für ihr (Erst-)Studium. In der Diskussion herrschte auf dem Podium wie auch im Publikum Einigkeit darüber, dass Lehre mehr umfasse als den Ablauf eines einzelnen Vorlesungstermins und deshalb die Gesamtkonzeption und Implementierung eines Studienangebots mit in den Blick genommen werden müsse. Aber es wurde dann auch kritisch gefragt, ob gerade dabei nicht doch viel zu sehr die professorale Innensicht dominiere – gegebenenfalls plus sachdienlicher Hinweise aus der Berufswelt – während die Perspektive potenzieller Erstsemester weitgehend ausgeblendet werde.

Die vielleicht größte Herausforderung der Stiftung würde allerdings wohl sein, wie sie es erreichen könnte, dass tatsächlich Neues angestoßen würde und nicht Hochschulen, die sich ohnehin als unterfinanziert empfinden, das Geld als willkommene Unterfütterung ihres Tagesbetriebs vereinnahmen. Jüngste Erfahrungen der Körber-Stiftung, deren Ausschreibungen z. B. zum forschenden Lernen nur wenige preiswürdige Projekte zu Tage förderten, zeigen, wieviele „Hausaufgaben“ hier noch auf alle Ebenen der Hochschulen warten – von der Leitung über die Fakultäten bis zu den Departments.

Christoph Maas



Nordrhein-Westfalen

**Innovationsministerium
verabredet mit
Hochschulen 26.000 zusätzliche
Studienplätze bis 2010**

Innerhalb des Hochschulpakts zwischen Bund und Ländern hatte Nordrhein-Westfalen zugesagt, bis 2010 insgesamt 26.000 neue Studienplätze zu schaffen. Dafür stellen Bund und Land den NRW-Hochschulen rund 450 Millionen Euro zur Verfügung. Alle 14 Universitäten und zwölf Fachhochschulen beteiligen sich am Hochschulpakt.

„Jeder, der in Nordrhein-Westfalen studieren möchte, erhält einen Studienplatz und eine qualitativ hochwertige Ausbildung“, sagte Pinkwart. Dafür ermöglicht das Innovationsministerium den Hochschulen ab dem kommenden Jahr, 540 Professuren für fünf Jahre doppelt zu besetzen. Das heißt, wenn eine Professorin oder ein Professor 2013 emeritiert wird, kann die Nachfolgerin oder der Nachfolger bereits 2008 berufen werden.

Die Verteilung der Gelder an die einzelnen Hochschulen regelt ein Prämienmodell. Das System bietet Anreize, bereits vorhandene Kapazitäten voll

auszulasten, es sichert die Qualität des Studiums in bereits ausgelasteten Bereichen, und es setzt einen Schwerpunkt im Bereich der Natur- und Ingenieurwissenschaften. Die Hälfte aller zusätzlichen Studienplätze wird in dieser Fächergruppe geschaffen. Das Modell sieht für jeden zusätzlichen Studienanfänger, den eine bereits voll ausgelastete Hochschule aufnimmt, eine Prämie von 12.000 Euro vor. In den Natur- und Ingenieurwissenschaften beträgt die Prämie 20.000 Euro.

Von den 26.000 neuen Studienplätzen entstehen rund 15.000 an den Universitäten, 8.500 an den Fachhochschulen und 2.500 im sonstigen Hochschulbereich. Besondere Bedeutung kommt dem Ausbau der Fachhochschulen zu, die einen überdurchschnittlich hohen Anteil der zusätzlichen Studienanfänger aufnehmen. Von den rund 80.000 Studienanfängern im Studienjahr 2005 begannen 54.000 ihr Studium an einer Universität, 17.000 an einer Fachhochschule und 9.000 im sonstigen Hochschulbereich.

PM Innovationsministerium NW



Rheinland-Pfalz

**Wissen schafft
Zukunft**

Der Ministerrat hat in seiner ersten Sitzung im neuen Jahr 2008 eine deutliche Aufstockung der Mittel für Hochschulen und Wissenschaft beschlossen. Im laufenden Haushaltsjahr werde ein Sondervermögen in Höhe von 200 Millionen Euro eingerichtet, aus dem in den Jahren 2009–2013 jeweils 40 Millionen Euro zusätzlich für Hochschulen und Wissenschaft zur Verfügung stehen, erläuterte Finanzminister Ingolf Deubel. Dieses Sondervermögen werde über die Steuermehreinnahmen im Jahr 2008 finanziert. Notwendig dazu sei ein Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens, das die Landesregierung zügig ins Parlament einbringen werde.

Im laufenden Haushalt sei bereits die Erhöhung des Programms „Wissen schafft Zukunft“ um 50 Prozent auf 37,5 Millionen Euro zum 01. Januar 2008 realisiert. Mit der weiteren Aufstockung auf 40 Millionen Euro mit dem Doppelhaushalt 2009/10 und dem neuen Sondervermögen stünden den Hochschulen 400 Millionen Euro in den nächsten fünf Jahren zur Verfügung. Von besonderem Vorteil sei für die Hochschulen sicher auch die frühzeitige Planungssicherheit, um so mittelfristige Projekte angehen zu können.

Die zusätzlichen Mittel sollen vorrangig für eine Verbesserung der Grundausrüstung in Form von circa 200 zusätzlichen Stellen und die weitere Finanzierung des Hochschulpakts genutzt werden. Des Weiteren sollen circa 10 Millionen Euro jährlich – also 50 Millionen Euro über die Finanzierungslaufzeit – für die Spitzenforschung und nochmals der gleiche Betrag für den Ausbau der Forschungsinfrastruktur (Forschungsinstitute, regionale Kooperation von Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie Zusammenarbeit mit Unternehmen) zur Verfügung stehen. Die zu erreichenden Ziele sind:

- Für eine wachsende Zahl von Studierenden gute Studienbedingungen schaffen.
- Die Wettbewerbsposition der Hochschulen durch klare Profilbildung in Forschung und Lehre weiter steigern.
- Spitzenforschung gezielt unterstützen (Forschungsinitiative), Spitzenforscher/innen nach Rheinland-Pfalz holen und in Rheinland-Pfalz halten, exzellente Nachwuchswissenschaftler/innen fördern.
- Forschungsinfrastruktur und strategische Partnerschaften von Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen ausbauen.
- Wissen nutzen: forschungsintensive Cluster zwischen Hochschulen und Unternehmen und Wissenstransfer verstärken.

MBWJK RLP

Wissen in Szene setzen in der Wissenscommunity Lalisio

Für Lehrende an Fachhochschulen gehört es zu den Anforderungen des Berufsalltags, ihre Kompetenzen innerhalb der akademischen Gemeinschaft effektiv und dauerhaft bekannt zu machen. Um sich und ihr Wissen für potenzielle Forschungs Kooperationen, Lehraufträge oder Stellen in Unternehmen ins Gespräch zu bringen, finden sie bei Lalisio eine optimale Plattform.

Die internationale Wissenscommunity bietet Hochschullehrenden unter <http://www.lalisio.com> eine zielgruppengenaue und kostenlose Vermarktungsmöglichkeit in eigener Sache. Sie erreichen auf direktem Weg ein interessantes Publikum, denn bei Lalisio vernetzen sich Professoren, Studenten, Wissenschaftler und Professionals weltweit.

Hochschullehrende erhalten nicht nur eine ansprechende Möglichkeit, ihre Wissensgebiete in einem funktionalen Profil vorzustellen, eigene Dokumente (Graue Literatur) hochzuladen und Publikationen zu veröffentlichen. Seit Anfang des Jahres können sie bei Lalisio auch Online-Gruppen zu ihren Themen gründen. Sie haben die Möglichkeit, einfach und bequem potenzielle Diskussions- und Forschungspartner, Kollegen und Studenten in die jeweiligen Gruppen einzuladen und sich so in der Wissenscommunity einen Namen zu machen. Der Gruppenbereich des Portals steht den Mitgliedern zur freien Verfügung, um beispielsweise Forschungsprojekte oder Lehrveranstaltungen vorzubereiten, zu organisieren und zu besprechen. Für effektives Arbeiten in der Gruppe können Dokumente (Studien, Skripte, Vorträge etc.) hochgeladen sowie Empfehlungen für weiterführende Literatur und Internetseiten angelegt werden.

Dass Lalisio ein ideales Forum bietet, um auf wissenschaftliche Fachgebiete aufmerksam zu machen, zeigt die Gruppe „Namenforschung“. Diese ging aus dem ersten Lalisio-Webcast im Dezember 2007 hervor. Mit einem kurzweili-

gen Online-Vortrag präsentierte damals Prof. Dr. Jürgen Udolph, Deutschlands einziger Professor für Namenforschung, sein Thema auf dem Portal. Um Interessierten die Möglichkeit zu geben, sich über das Gesehene und Gehörte auszutauschen, gründete Katharina Buschau eine Diskussionsgruppe bei Lalisio. Dank des Engagements der freien Namenforscherin – selbst einst Studentin bei Professor Udolph – und der Gruppenmitglieder konnte sich in den vergangenen Wochen ein reger Austausch entwickeln und die Gruppe mit Inhalten füllen. So wurden unter anderem eine aktuelle Studie zu den beliebtesten Kosenamen veröffentlicht, Verbreitungskarten hochgeladen und das Thema Doppelnamen diskutiert. Darüber hinaus veranstaltet Katharina Buschau themenspezifische Sprechstunden, bei denen zuletzt über die häufigsten deutschen Familiennamen und deren Herkunft gesprochen wurde.

„Für meine Arbeit ist Lalisio eine sinnvolle Bereicherung,“ meint Katharina Buschau. „Ich kann mein Wissen professionell präsentieren und habe darüber hinaus die Möglichkeit zu wissenschaftlichem Austausch. Durch die Gruppendiskussion habe ich viel positives Feedback bekommen. Dadurch haben sich für mich z. B. Möglichkeiten für neue Aufträge für Namensanalysen ergeben. Außerdem bin ich derzeit mit Kollegen der Geschichtswissenschaft und Numismatik im Gespräch, um Onomastik aus interdisziplinärer Sicht zu diskutieren. Bei Lalisio erhält jedes Fachgebiet ein Forum. Man kann sich also nicht nur disziplinübergreifend austauschen, sondern so auch sein Thema in der ganzen Wissensgemeinschaft bekannt machen.“

Claudia Schmidt

40.420 Euro für systematisches Innovationsmanagement

Mit einem Förderbetrag in Höhe von 40.420 Euro unterstützt die Nürnberger STAEDTLER Stiftung ein neues Projekt an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg. Gefördert wird eine vergleichende Untersuchung mittelständischer Unternehmen in Deutschland und China, bei der es um „Stärkung und Ausbau der internationalen Wettbewerbsfähigkeit durch systematisches Innovationsmanagement“ geht.

„Anhand einer empirischen Untersuchung in deutschen und chinesischen mittelständischen Unternehmen wollen wir analysieren, ob und inwieweit signifikante Unterschiede hinsichtlich der Innovationsfähigkeit in China und Deutschland bestehen“, erläutert Projektleiter Prof. Dr. Werner Fees vom Fachbereich Betriebswirtschaft die Zielsetzung des Projekts. „Für die deutschen Unternehmen sind dabei insbesondere zwei Fragestellungen wichtig: Einerseits ist zu prognostizieren, wie lange der Wettbewerbsvorsprung der deutschen Wirtschaft, der sich ganz wesentlich auf ein überlegenes Innovationspotenzial stützt, noch gehalten bzw. wie dieser abgesichert werden kann. Andererseits ist zu untersuchen, ob die Fortschritte der chinesischen Innovationsanstrengungen nicht auch sinnvoll durch deutsche Firmen genutzt werden können.“

Die empirische Analyse wird zunächst auf der Basis einer Fragebogen-Umfrage in Deutschland und China durchgeführt. Anschließend sollen Detail-Interviews mit ausgewählten Firmen einen tieferen Einblick und eine Verifizierung der Ergebnisse gewähren. Die Ergebnisse der Untersuchung sollen publiziert werden. Vor allem aber sollen Workshops mit Firmenvertretern durchgeführt werden mit dem Ziel, ein Praxis-Seminar zur Verbesserung der Innovationsfähigkeit von kleinen und mittelständischen Unternehmen zu entwickeln.

STAEDTLER Stiftung

Neue Bücher von Kollegen

Technik | Informatik | Naturwissenschaften

Food Physics

L.O. Figura (HS Bremerhaven) und
A. Teixeira, Springer Verlag: 2007

Physik für Ingenieure

U. Hahn (FH Dortmund)
Oldenbourg-Verlag: 2007

Signalverarbeitung mit MATLAB und Simulink

Anwendungsorientierte Simulationen
J. Hoffmann und F. Quint (beide
HS Karlsruhe), Oldenbourg Verlag: 2007

Mathematik für Ingenieure

6. Auflage
T. Rießinger (FH Frankfurt)
Springer Verlag: 2007

Übungsaufgaben zur Mathematik für Ingenieure

3. Auflage
T. Rießinger (FH Frankfurt)
Springer Verlag: 2007

Keine Angst vor Algebra

Von der Bruchrechnung zum
Logarithmus
T. Rießinger (FH Frankfurt)
Spektrum Akademischer Verlag: 2007

Wetten, dass Sie Mathe können

2. Auflage
T. Rießinger (FH Frankfurt)
Verlag C.H. Beck: 2007

Betriebswirtschaft | Wirtschaft

Praxishandbuch Mergers & Aquisitions

U. Balz und O. Arlinghaus (beide
FH Münster), mi-Fachverlage: 2007

Die Hochschulen auf neuen Wegen – aber wohin führen sie?

(Nr. 193), G. Buchholz (FH Hannover)
[http://www.rz.fh-hannover.de/
wirt/apup/ausgabe/pubDozent.
php?dozent=4](http://www.rz.fh-hannover.de/wirt/apup/ausgabe/pubDozent.php?dozent=4)

Politische Ökonomie der Hochschul- politik – Die Zukunft der Hoch- schulen in der Ära des Finanzmarkt- Kapitalismus

(Nr. 176), G. Buchholz (FH Hannover)
[www.rz.fh-hannover.de/
wirt/apup/arbeitspapiere](http://www.rz.fh-hannover.de/wirt/apup/arbeitspapiere)

Praxisorientiertes Qualitätsmanage- ment für Non-Profit-Organisationen

W. Leicht-Eckardt (FH Osnabrück) mit
A. v. Laufenberg-Beermann und
P. Wehmeier,
Verlag Neuer Merkur: 2008

Planung, Anlage und Betrieb von Flugplätzen

H. Mensen (FH Wiesbaden)
Springer VDI: 2008

IFRS – Trainer

J. Wöltje (HS Karlsruhe)
Haufe Verlag: 2007

Betriebswirtschaftliche Formeln – Trainer

J. Wöltje (HS Karlsruhe)
Haufe Verlag: 2007

Immobilien und Finanzierung

2. überarbeitete Auflage
H. Geyer (FH Jena)
Fachbibliothek Verlag: 2008

Recht | Soziologie | Kultur

Gender lehren – Gender lernen in der Hochschule: Konzepte und Praxisberichte

B. Curdes, U. Schleicher (beide
FH OOW), H. Wiesner (FHW Berlin)
und S. Marx (TU Braunschweig)
BIS Oldenburg: 2007

Grundzüge des Arbeitsrechts

2. Auflage
R. Hirdina (FH Aschaffenburg)
Vahlen Verlag: 2008

Journalistik

K. Meier (HS Darmstadt)
UVK/UTB Konstanz: 2007

Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch

R. J. Wabnitz (FH Wiesbaden)
Fachhochschulverlag Frankfurt: 2007

Neues Recht der Kindertages- betreuung in Hessen

R. J. Wabnitz (FH Wiesbaden)
Fachhochschulverlag Frankfurt: 2007

Herausgeber: Hochschullehrerbund – Bun-
desvereinigung – e.V. (*h/b*)
Verlag: *h/b*, Postfach 2014 48, 53144 Bonn

Telefon 0228 352271, Fax 0228 354512
E-Mail: h/b@h/b.de
Internet: www.h/b.de

Chefredakteurin: Prof. Dr. Dorit Loos
Buchenländer Str. 60, 70569 Stuttgart,
Telefon 0711 682508
Fax 0711 6770596
E-Mail: d.loos@t-online.de

Redaktion: Dr. Hubert Mücke
Titelbildentwurf: Prof. Wolfgang Lüftner

Herstellung und Versand:
Wienands PrintMedien GmbH,
Linzer Straße 140, 53604 Bad Honnef

Erscheinung: zweimonatlich

Jahresabonnements für Nichtmitglieder
45,50 Euro (Inland), inkl. Versand
60,84 Euro (Ausland), zzgl. Versand
Probeabonnement auf Anfrage

Erfüllungs-, Zahlungsort und Gerichtsstand ist
Bonn.

Anzeigenverwaltung:

Dr. Hubert Mücke
Telefon 0228 352271, Fax 0228 354512
E-Mail: h/b@h/b.de

Verbands offiziell ist die Rubrik „*h/b*-aktuell“.
Alle mit Namen des Autors/der Autorin verse-
henen Beiträge entsprechen nicht unbedingt
der Auffassung des *h/b* sowie der Mitglieds-
verbände.

Neuberufene

Baden Württemberg

Prof. Dr. med. Dr.-Ing. Ronald **Blechschild-Trapp**, Medizintechnik, HS Ulm



Prof. Dr. Felix **Capanni**, Medizintechnik und Mechatronik, HS Ulm

Prof. Dr. Alexander **Friedrich**, Konstruktion/CAE, HS Esslingen

Prof. Dr.-Ing. Andreas **Fritz**, Konstruktion/CAD, HS Esslingen

Prof. Dr. Dirk **Heinz**, Recht in der Sozialen Arbeit, FH Weingarten

Prof. Dr. Axel **Jansa**, Sozialpädagogik und Erziehungswissenschaft, HS Esslingen

Prof. Dr. Hans **Kiefer**, Biochemie, Proteinchemie und Proteinaufreinigung, HS Biberach

Prof. Dr. Ulf **Lassen**, Immobilienfinanzierung und Investition, HS Biberach

Prof. Dr.-Ing. Heiko **Rahm**, Konstruktiver Ingenieurbau, HS Biberach

Prof. Dr. Sabine **Gaisser**, Mikrobiologische Produktionsverfahren, HS Biberach

Prof. Regine **Morys**, Sozialpädagogik/Grundschulpädagogik, HS Esslingen

Prof. Dr.-Ing. Anette **Schafmeister**, Verfahrenstechnik, HS Biberach

Bayern

Prof. Dipl.-Des. Kilian **Stauss**, Interior Design, FH Rosenheim



Brandenburg

Prof. Dr.-Ing. Michael **Syrjakow**, Angewandte Informatik/ Medieninformatik mit Schwerpunkt Sicherheit/Netze, FH Brandenburg



Prof. Nikola Fee **Budilov-Nettelmann**, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, mit dem Schwerpunkt betriebliche Steuerlehre, TFH Wildau

Hamburg

Prof. Renate **Brink**, Erziehungswissenschaften/Technik/Textil und Bekleidung, HAW Hamburg



Prof. Dr. Arabella **Rauscher-Scheibe**, Mathematik/Physik/Medizintechnik, HAW Hamburg

Prof. Dr. Gesine **Witt**, Allgemeine Chemie, Instrumentelle Analytik, HAW Hamburg

Hessen

Prof. Dr.-Ing. Markus **Haid**, Automatisierungstechnik, Leittechnik, Visualisierung, HS Darmstadt



Prof. Dr. Christian **Jochum**, Konstruktion, Mechanik und Antriebstechnik, FH Wiesbaden

Prof. Dr. Karsten **Leitis**, Elektronik, FH Frankfurt

Prof. Dr. Claus **Schul**, Konstruktion, FH Wiesbaden

Prof. Dr. Ute **Bauer-Wersing**, Informatik und Intelligente Systeme, FH Frankfurt

Prof. Dr. Heidrun **Schulze**, Methoden in der Sozialen Arbeit, FH Wiesbaden

Niedersachsen

Prof. Dr. Peter **Hohberger**, Wirtschaftsinformatik, FH Hannover



Prof. Dr. Carsten **Müller**, Sozialarbeit/ Sozialpädagogik, FH Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven

Prof. Dr. Carsten **Steinert**, Personalmanagement und Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, FH Osnabrück

Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Michael **Bernecker**, Betriebswirtschaft, insbesondere im Gebiet Marketing, Europa FH Fresenius



Prof. Dr. Burkhard **Brückner**, Psychologie, HS Niederrhein

Prof. Dr. Christian **Dries**, Business Psychology, Europa FH Fresenius

Prof. Dr. Steffen Johannes **Goebbels**, Mathematik, HS Niederrhein

Prof. Dr.-Ing. Bernd **Runge**, Leistungselektronik und Antriebssysteme, Grundlagen ET, FH Dortmund

Prof. Dr. Wera **Aretz**, Business Psychology, Europa FH Fresenius

Rheinland-Pfalz

Prof. Dr. Heiko **Neeb**, Medizintechnik, FH Koblenz



Prof. Dr. Jens Georg **Schmidt**, Computermodellierung, FH Koblenz

Saarland

Prof. Dr. Maria Teresa **Melo**, Mathematik, Statistik, HTW Saarland



Schleswig-Holstein

Prof. Dr. Marc Oliver **Opresnik**, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, FH Lübeck

